

# ZH\_OBERGERICHT LE150053 vom 16. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE150053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150053)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE150053 du 16 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LE150053 del 16 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. März 1999 und haben eine gemeinsame Tochter, D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1999 (Urk. 3).

### E. 2

Seit dem 19. Dezember 2014 stehen die Parteien vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Sie schlossen anlässlich der Fortsetzung der Haupt-

- 9 - verhandlung vom 8. Juli 2015 eine Teilvereinbarung über die Obhutszuteilung, die Betreuungsregelung, die Zuteilung der ehelichen Wohnung und über den Antrag auf Anordnung der Gütertrennung (Urk. 28). Mit Urteil vom 13. Juli 2015 genehmigte die Vorinstanz diese Teilvereinbarung und fällte über die strittig gebliebenen Nebenfolgen des Getrenntlebens einen Entscheid (Urk. 29), dessen Begründung (Urk. 35 = Urk. 40) den Parteien am 31. August 2015 zugestellt wurde (Urk. 36).

### E. 3

Gemäss Art. 272 ZPO gilt in eherechtlichen Summarverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Betreffend die Belange der Ehegatten untereinander gilt die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), d.h. das Gericht ist an die Parteianträge gebunden (Pfänder Baumann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 272 N 2 f.). In Kinderbelangen und somit auch hinsichtlich des Kindesunterhaltes gelten demgegenüber die Offizial- und die strenge Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO). Da sowohl die Frage des Einkommens der Parteien wie auch diejenige des Bedarfs die gesamte Unterhaltsbemessung und damit auch die Kinderunterhaltsbeiträge betreffen, sind auf diese Fragen vorliegend grundsätzlich die Offizial- und die Untersuchungsmaxime gemäss Art. 296 ZPO anzuwenden.

#### E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, das Gesamteinkommen der Parteien in der Höhe von Fr. 15'953.– bzw. Fr. 17'598.– befände sich eher am oberen Durchschnitt, sei jedoch nicht als exorbitant zu bezeichnen, weshalb sich die Anwendung der einstufig-konkreten Methode nicht zwingend aufdränge. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die vom Beklagten glaubhaft gemachte Sparquote von monatlich durchschnittlich Fr. 1'080.– durch die trennungsbedingten Mehrkosten aufgebracht werde. Vor diesem Hintergrund rechtfertige sich die Anwendung der zweistufigen Berechnungsweise. Zudem würden die von der Klägerin eingereichten Belege nur das letzte Jahr vor der Trennung umfassen, weshalb daraus keine fundierten Durchschnittsbedarfswerte abgeleitet werden könnten, es mithin an einem Fundament einer einstufigen Berechnung mangle (Urk. 40 S. 18 f.).

#### E. 3.2

Nachdem sich sowohl die Klägerin wie auch der Beklagte vor Vorinstanz zumindest sinngemäss für die Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode ausgesprochen hatten (Urk. 13 S. 3 ff., Urk. 15 S. 10), erhebt die Klägerin in ihrer Berufungsschrift grundsätzlich keine Einwendungen gegen die von der Vorinstanz gewählte zweistufige Berechnungsweise und macht lediglich geltend, die Sparquote könne nicht einfach anhand des Einkommens bestimmt werden bzw. ohne eine konkrete Berechnung könne nicht auf eine Sparquote geschlossen werden (Urk. 39 S. 7, Urk. 48 S. 12 f.). Der Beklagte moniert berufsungsweise, die Vor-

- 13 - instanz habe die falsche Berechnungsmethode angewandt, es sei keine zweistufige Berechnung vorzunehmen, sondern der konkrete Lebensstandard zu bestimmen (Urk. 46/39 S. 9 f., Urk. 51 S. 10 f.).

### **E. 3.3**

Das Gesetz schreibt dem Sachrichter keine bestimmte Methode zur Unterhaltsbemessung vor (BGE 128 III 411 E. 3.2.2). Dieser genießt im Rahmen des grossen Ermessens bei der Unterhaltsfestsetzung (Art. 4 ZGB) denn auch relativ weitreichende Freiheiten in der Gewichtung der relevanten Kriterien. Immerhin muss er sich gegebenenfalls zur angewandten Methode äussern und diese begründen (BGer 5A\_589/2009 vom 24. November 2009, E. 2.3; FamKomm Scheidung/Schwenzer, Art. 125 ZGB N 69).

#### **E. 3.3.1**

Als Berechnungsmethode gelangt bei ehelichem Unterhalt häufig die Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung (zweistufig-konkrete Methode) zur Anwendung. Nach dieser Berechnungsweise sind zunächst die massgebenden Einkommen der beiden Ehegatten zu bestimmen. In einem zweiten Schritt sind ausgehend vom betriebsrechtlichen Existenzminimum die individuellen familienrechtlichen Grundbedürfnisse der Parteien festzulegen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und betriebsrechtlichen Zuschlägen, wie etwa Wohnkosten, unumgänglichen Berufsauslagen, Kosten der Krankenversicherung und gegebenenfalls Unterhaltsleistungen für unmündige Kinder. Dieses (betriebsrechtliche Existenzminimum) wird anschliessend zum familienrechtlichen Grundbedarf erweitert. Zu diesem erweiterten Bedarf zählen insbesondere Beiträge für Versicherungen, Steuern und Schulden. In einem dritten Schritt ist der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen und ein allfälliger Überschuss aufzuteilen. Diese Aufteilung kann einer hälftigen Teilung entsprechen, muss aber nicht (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, N 02.27 ff.; Six, Eheschutz, 2. Aufl. 2014, Rz. 2.61; FamKomm Scheidung/Schwenzer, Art. 125 ZGB N 75 ff.). Diese Berechnungsmethode wird vom Bundesgericht vor allem bei mittleren Familieneinkommen (bis ca. Fr. 8'000.- oder Fr. 9'000.-) empfohlen (BGer 5A\_908/2011 vom 8. März 2012, E. 4.2; BGer

- 14 - 5A\_288/2008 vom 27. August 2008, E. 5.4; BGE 134 III 577 E. 3.; BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1; BGE 140 III 337 E. 4.2.2.).

#### **E. 3.3.2**

Nach der Rechtsprechung hat in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen die durch das Getrenntleben entstandenen Mehrkosten ohne Weiteres gedeckt werden können, die unterhaltsberechtigte Person Anspruch darauf, dass der Unterhaltsbeitrag so festgelegt wird, dass der bisherige Lebensstandard weitergeführt werden kann. Der

Unterhaltsanspruch findet dann aber auch seine Begrenzung in der während des Zusammenlebens geführten Lebenshaltung. Die Unterhaltsregelung bezweckt keine Vermögensverschiebung. Musste während des Zusammenlebens nicht das gesamte Einkommen für den Unterhalt verwendet werden, so ist die bisherige Sparquote in erster Linie zur Finanzierung der durch zwei Haushalte verursachten Mehrkosten einzusetzen, um den bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Bleibt trotz der Mehrkosten eine Sparquote übrig, ist nach der einstufig-konkreten Methode direkt vom Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten für die Weiterführung seiner bisherigen Lebenshaltung auszugehen (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.61, 02.65, 05.149; BGE 115 II 424 E. 3; BGE 119 II 314 E. 4 b). Bei der einstufig-konkreten Methode sind die bisherigen monatlichen Haushaltungskosten und auf dieser Grundlage der Lebensstandard des unterhaltsberechtigten Ehegatten konkret zu ermitteln. Anstelle der einzelnen Positionen des familienrechtlichen Existenzminimums treten damit die effektiven Ausgaben des unterhaltsberechtigten Ehegatten (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.24, 02.65c; Six, a.a.O., Rz. 2.68). Der Nachweis der bisher gelebten Lebenshaltung obliegt bei der konkreten Unterhaltsberechnung im Falle sehr guter wirtschaftlicher Verhältnisse dem Unterhaltsberechtigten, doch trifft den Unterhaltsverpflichteten insofern eine Mitwirkungspflicht, als er eine von ihm geltend gemachte Sparquote nachzuweisen hat (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.65c, 05.149, 05.173; BGE 115 II 424 E. 3; BGer 5A\_732/2007 vom 4. April 2008, E. 2.2).

### **E. 3.3.3**

Zwingend ist die Wahl der einstufigen Berechnungsmethode indes nicht. Es ist stets auf den Einzelfall abzustellen und die für die konkreten Umstände geeignetste Vorgehensweise zu wählen. Es darf nicht geschlossen werden, wenn eine

- 15 - Sparquote bestehe, sei stets die einstufige Methode anzuwenden. Der Sparquote kann auch Rechnung getragen werden, indem sie als Bedarfsposition des Unterhaltsverpflichteten einbezogen oder von einem allfälligen Überschuss abgezogen wird, bevor dieser geteilt wird. Die zweistufige Berechnungsmethode bietet den Vorteil, dass nicht jede einzelne Bedarfsposition erforscht werden muss und dennoch eine nachvollziehbare und objektivierte Unterhaltsberechnung erfolgen kann. So kann die zweistufige Berechnungsmethode zweckmässig erscheinen, wenn sich die Ermittlung des gebührenden Bedarfs nachvollziehbar schwierig gestaltet, da ein weit zurückliegender Bedarf dargetan werden muss. Dem kann mit der zweistufigen Berechnungsmethode durch die Möglichkeit der Pauschalisierung der Bedarfspositionen begegnet werden. Unter Berücksichtigung der Sparquote des Unterhaltsberechtigten sollte die zweistufige Berechnungsmethode sodann zum gleichen Ergebnis führen wie die einstufige Unterhaltsberechnung.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz ging von einem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 15'953.– bzw. Fr. 17'598.– und damit durchaus von guten Einkommensverhältnissen aus (Urk. 40 S. 18). Die Einkommenshöhe der Parteien ist jedoch für die Wahl der Berechnungsmethode nicht allein entscheidend. Vielmehr kann die zweistufige Methode auch bei Parteien mit gehobenem Lebensstandard sachgerechte Ergebnisse zeitigen (vgl. ZR 91/92 Nr. 22), sofern bei der Freibetragsaufteilung darauf geachtet wird, dass die zuletzt gelebte Lebenshaltung nicht überschritten wird, da diese die obere Grenze des durch Unterhalt zu

deckenden ge- bührenden Bedarfs darstellt. Gegen die von der Vorinstanz angewandte Über- schussmethode zur Ermittlung des Unterhalts ist somit im Grundsatz nichts ein- zuwenden. Insbesondere ist es zulässig, den eigentlichen Notbedarf der Ehegat- ten bei guten finanziellen Verhältnissen um verschiedene, über den existenziellen Bedarf hinausgehende Positionen zu erweitern. Damit liegt keine (unzulässige) Methodenvermischung vor, sofern der zugesprochene Unterhaltsbeitrag die Höhe des bisherigen Lebensstandards nicht übersteigt, mithin einer allfälligen Sparquo- te hinreichend Rechnung getragen wird. Zu berücksichtigen ist dabei der Grund- satz der Gleichbehandlung, wonach beide Ehegatten Anspruch auf den gleichen Lebensstandard haben, solange die Ehe nicht aufgelöst ist (BGE 114 II 26 E. 6).

- 16 -

#### **E. 3.4.1**

Der Beklagte bringt vor, die Ehegatten hätten zumindest vor der Trennung im Sommer 2014 eine erhebliche Sparquote gebildet. Namentlich habe sich das bewegliche Vermögen der Parteien am 31. Dezember 2009 auf Fr. 110'124.– be- laufen, am 31. Dezember 2013 habe dieses Fr. 162'371.– betragen. In vier Jah- ren habe somit rund Fr. 52'000.– angespart werden können, was einer jährlichen Sparquote von Fr. 13'000.– bzw. einer monatlichen Sparquote von Fr. 1'080.– entspreche (Urk. 46/39 S. 7). Der Beklagte vermag allein mittels Verweises auf das steuerbare bewegliche Vermögen und durch Vergleich der Vermögensstände am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2013 noch keine Sparquote zu belegen. Aus den Vermö- genszahlen ergibt sich nicht, inwiefern die Ersparnisse aus der Differenz zwischen dem Familieneinkommen und den Lebenshaltungskosten der Familie resultierten. Ausserdem ist damit auch ein regelmässiger monatlicher Sparbetrag nicht belegt. Aus den Steuererklärungen der Parteien für die Jahre 2011 bis 2013 ergibt sich denn auch, dass es den Parteien im Jahr 2012 zwar gelang, einen Betrag von rund Fr. 13'000.– in Form von beweglichem Vermögen anzusparen (Stand be- wegliches Vermögen per 31. Dezember 2011: Fr. 187'495.–, Stand bewegliches Vermögen per 31. Dezember 2012: Fr. 194'972.–; Urk. 10/19 und Urk. 10/20), sich dieses im Jahr 2013 aber auch wieder um rund Fr. 30'000.– reduzierte (Stand bewegliches Vermögen per 31. Dezember 2013: Fr. 162'371.–; Urk. 10/18= Urk. 12/3). Im Übrigen lässt sich hinsichtlich der Entwicklung des be- weglichen Vermögens den Akten nichts zuverlässig entnehmen, zumal der Be- klagte die Steuererklärungen 2008 und 2009 (Urk. 53/1-2) verspätet eingereicht hat (Art. 317 Abs. 1 ZPO, BGE 138 III 625 E. 2.2). Demnach gelingt es dem Be- klagten nicht, eine Sparquote aus beweglichem Vermögen glaubhaft darzulegen. Darüber hinaus ist die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach eine allfällige Sparquote aus beweglichem Vermögen, wie sie vom Beklagten geltend gemacht wurde, durch die trennungsbedingten Mehrkosten aufgebraucht würde (Urk. 40 S. 18), nicht zu beanstanden.

#### **E. 3.4.2**

Weiter macht der Beklagte geltend, die Parteien hätten in den Jahren 2012 und 2013 zusätzliche Beiträge in die zweite Säule (im Jahr 2013 im Umfang von

- 17 - Fr. 11'500.–) geleistet und im Jahr 2013 zudem Fr. 15'000.– für ein Bauprojekt ausgegeben. Dies beweise ebenfalls die Bildung einer Sparquote (Urk. 46/39 S. 8). Dem ist entgegenzuhalten, dass einmalige grössere Ausgaben noch nicht auf eine regelmässige Ersparnisbildung im Sinne einer Sparquote schliessen las- sen. So ist nicht dargelegt, in

welcher Zeit die finanziellen Mittel für diese einmaligen Ausgaben angespart wurden und ob die dafür verwendeten Mittel durch Erwerbseinkommen generiert oder durch einen anderen Vermögenszufluss bereitgestellt wurden. Damit unterbleibt aber auch in dieser Hinsicht der Nachweis der Bildung einer Sparquote.

### **E. 3.4.3**

Der Beklagte macht weiter geltend, die Parteien hätten jährlich Fr. 13'429.– in die dritte Säule einbezahlt, was monatlich einen Betrag von Fr. 1'115.– ergeben habe. Zudem habe sich ihre jährliche Steuerbelastung auf Fr. 25'000.– bis Fr. 30'000.– belaufen, was ebenfalls zeige, dass die Bildung von Ersparnissen möglich gewesen sei (Urk. 46/39 S. 8). Dem ist insofern Rechnung getragen, als die Vorinstanz den eigentlichen Notbedarf der Ehegatten um diese Positionen erweitert und damit eine diesbezügliche Sparquote gleichmässig berücksichtigt hat (Urk. 40 S. 24 f.).

### **E. 3.5**

Zusammengefasst ist es dem Beklagten demzufolge nicht gelungen, für die Zeit vor der Trennung eine Sparquote glaubhaft darzutun. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die zweistufige Berechnungsmethode angewandt hat und im Rahmen der Bedarfsberechnung das betriebsrechtliche Existenzminimum um bestimmte Positionen, insbesondere die monatlichen Ausgaben für die 3. Säule und die Steuern, erweitert sowie hernach den errechneten Freibetrag aufgeteilt hat (Urk. 40 S. 26 ff.).

## **E. 4**

Einkommen Klägerin

### **E. 4.1**

Die Klägerin begründet die Erhöhung des Prozesskostenbeitrags auf Fr. 10'000.– unter anderem mit dem Weiterzug des vorinstanzlichen Entscheids ans Obergericht. Dem ist entgegenzuhalten, dass der angefochtene Prozesskostenbeitrag lediglich für das vorinstanzliche Verfahren festgesetzt wurde und demnach auch nur zu überprüfen ist, ob der diesbezügliche vorinstanzliche Entscheid zu stützen ist. Wenn die Klägerin die Auffassung vertritt, sie bedürfe eines weiteren bzw. höheren Prozesskostenbeitrags aufgrund der Aufwendungen, welche ihr im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren entstanden sind, hätte sie für das Berufungsverfahren einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Dies tat sie nicht, weshalb dieser Einwand nicht weiter zu prüfen ist.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz erwog zutreffend, der Prozesskostenbeitrag diene dazu, der ersuchenden Partei die Gerichts- und Anwaltskosten zu ersetzen, die sie aufgrund fehlender Mittel nicht selber tragen könne. Somit ergebe sich die Höhe des Prozesskostenbeitrags aus der Hälfte der Entscheidegebühr und den Kosten für die Rechtsvertretung der Klägerin, welche nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu berechnen seien. Die Klägerin begründet nicht, inwiefern die Höhe des von der Vorinstanz festgesetzten Prozesskostenbeitrags nicht korrekt ermittelt worden sei oder ihre Aufwendungen für die Anwalts- und Gerichtskosten durch einen Prozesskostenbeitrag in der von der Vorinstanz festgesetzten Höhe nicht gedeckt seien. Sie setzt sich demgemäss mit den entscheiderelevanten Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Stattdessen führt sie aus, sie sei nach wie vor mittellos. Von der Mittellosigkeit der Klägerin ging die Vorinstanz indes aus, weshalb ihre diesbezüglichen Ausführungen an der Sache

vorbeigehen. Ebenso vermag sie mit dem Verweis, wonach sie bei ihren Eltern habe Schulden machen müssen, nicht dazulegen, inwiefern der von der Vorinstanz festgesetzte Beitrag an die Prozesskosten in der Höhe nicht korrekt ermittelt worden sei. Der blosser Verweis auf ein Manko reicht hierzu nicht aus. Entsprechend ist der Antrag der Klägerin auf Erhöhung des Prozesskostenbeitrags auf Fr. 10'000.– abzuweisen. 5. Der Beklagte wendet gegen den vorinstanzlichen Entscheid ein, ihn zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses zu verpflichten, sei nicht rechtmässig.

- 54 - Die Klägerin erhalte nach der Unterhaltsberechnung der Vorinstanz mit Überschussverteilung einen Freibetrag von Fr. 2'500.– bis Fr. 3'300.– pro Monat. Mit einem solchen monatlichen Überschussanteil könne die Klägerin Gerichts- und Anwaltskosten ohne Weiteres decken. Die Klägerin habe sich zudem aktenkundig aus dem gemeinsam angesparten Vermögen bedient, beispielsweise habe sie im Juni 2014 Fr. 6'500.– auf ihr eigenes Konto überwiesen, wobei davon auszugehen sei, dass diese Gelder nicht verbraucht worden seien. Weiter treffe es nicht zu, dass er ohne Weiteres in der Lage sei, den beantragten Vorschuss zu bezahlen. Durch das Aufbrauchen der gemeinsamen Ersparnisse durch die Klägerin habe er kein Vermögen, mithin sei er und nicht die Klägerin mittellos. Hinzu komme, dass ihm ein fiktives Einkommen angerechnet worden sei, effektiv verdiene er monatlich Fr. 7'300.– netto und müsse den von der Vorinstanz festgesetzte Unterhalt von Fr. 3'300.– bezahlen, weshalb ihm unter Einberechnung des Mietzinsertrages von Fr. 1'596.– lediglich noch Fr. 5'596.– verblieben. Die Anordnung eines Prozesskostenvorschusses sei aus diesem Grund unhaltbar (Urk. 46/39 S. 15 f., Urk. 51 S. 13).

#### **E. 4.3**

Nach Auffassung der Vorinstanz ist es der Klägerin nicht zuzumuten, ihr 80%-Pensum auf ein Vollzeitpensum auszudehnen. Zwar sei die Wiederaufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich ab dem 16. Altersjahr des Kindes zu 100% zumutbar. Allerdings sei diese Richtlinie auf durchschnittliche Verhältnisse zugeschnitten und müsse vor einer Einzelfallbetrachtung standhalten. Obschon D. \_\_\_\_\_ am tt.mm.2015 das 16. Altersjahr erreicht und eine Lehre als Fachangestellte ... begonnen habe (Prot. I S. 15), seien die Chancen der Klägerin, auf dem momentanen Arbeitsmarkt eine 100%-Stelle zu finden, realistisch einzuschätzen. Die Klägerin habe erfolglos versucht, ihr Pensum trotz planierter Stellenprozenze aufzustocken; entsprechende Bemühungen seien dokumentiert (act. 26/5a-5q). In absehbarer Zeit – und insbesondere im Rahmen dieses Eheschutzverfahrens – könne der Klägerin kein weiterer Ausbau der Eigenversorgungskapazität zugemutet werden. Überdies sei das jetzige Anstellungsverhältnis der Klägerin beim Staat in einem 80%-Pensum vergleichsweise gut bezahlt. Ihr sei dementsprechend ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'014.– ab 1. September 2015 anzurechnen.

#### **E. 4.4**

Der Beklagte macht geltend, die Vorinstanz habe der Klägerin ab 1. September 2015 zu Unrecht kein über ein 80%-Pensum hinausgehendes hypothetisches Einkommen angerechnet. Zur Begründung bezieht er sich auf BGE 128 III 65. Danach ist es willkürlich, einer 41-jährigen, gesunden und von jeglicher Kinderbetreuung befreiter Ehefrau, welche bis anhin zu 20% erwerbstätig gewesen war, nicht zuzumuten, ihre Erwerbstätigkeit auf 100% auszudehnen, sofern dies aufgrund der Arbeitsmarktlage möglich ist (Urk. 46/39 S.

4). Nach Auffassung des Beklagten wäre es der Klägerin ohne Weiteres möglich gewesen, ihr Pensum an ihrer aktuellen Arbeitsstelle ab 1. September 2015 auf 100% aufzustocken oder eine zweite Stelle in einem Teilzeitpensum zu suchen. Die 16-jährige Tochter D.\_\_\_\_\_ absolviere eine Lehre und sei sehr selbständig, weshalb die Klägerin keinen speziellen Betreuungsaufwand habe. Die Klägerin verfüge über eine lange

- 19 - Berufserfahrung und habe während der Ehe ausnahmslos gearbeitet. Ausserdem sei die Arbeitsmarktlage sehr gut (Urk. 46/39 S. 3). Ohnehin arbeite die Klägerin derzeit bereits mehr als 80%, da sie neben ihrer Anstellung eine Einzelfirma für Coaching und mentales Training betreibe. Die Behauptung, wonach sie daraus kein Einkommen generiere, sondern der Betrieb der Einzelfirma lediglich ein "Hobby" sei, sei unzutreffend. Während des Zusammenlebens habe die Klägerin Honorare zwischen Fr. 500.– und Fr. 1'000.– pro Monat "schwarz" eingenommen und nicht in der Steuererklärung deklariert. Gegen die Behauptung, wonach die Einzelfirma kein Einkommen abwerfe, spreche weiter, dass die Klägerin regelmässig Weiterbildungskurse besuche, um ihre Krankenkassenzulässigkeit zu behalten (Urk. 46/39 S. 5). Schliesslich bemängelt der Beklagte, dass der Lehrlingslohn von D.\_\_\_\_\_ beim Einkommen der Klägerin nicht angerechnet worden sei. Dieser sei mit Fr. 600.– zu berücksichtigen (Urk. 46/39 S. 5).

#### **E. 4.5**

Die Klägerin vertritt wie schon vor Vorinstanz (vgl. Urk. 25 S. 3) die Ansicht, eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit über ein 80%-Pensum hinaus sei ihr nicht zuzumuten, und verweist auf ihre vor Vorinstanz eingereichten Suchbemühungen (Urk. 26/5a-5q). Sie habe das ihr Zumutbare unternommen, um ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen, weshalb die Vorinstanz die Zumutbarkeit der Ausdehnung ihres Pensums zu Recht verneint habe (Urk. 48 S. 4).

#### **E. 4.6**

Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf im Eheschutzverfahren vom tatsächlichen Leistungsvermögen eines Ehegatten abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, wenn eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen (Six, a.a.O., Rz. 2.148). Was die Annahme eines hypothetischen Einkommens anbelangt, ist die effektive Erzielbarkeit (angesichts des Alters, der Gesundheit, der Ausbildung und persönlichen Fähigkeiten, der Arbeitsmarktlage, etc.) eine Tatfrage, während es eine Rechtsfrage ist, ob die Erzielung angesichts der Tatsachenfeststellungen als zumutbar erscheint (vgl. BGE 128 III 4 E. 4c/bb und cc; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; BGE 137 III 118 E. 2.3). Massgebend für die Beurteilung bzw. für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens sind stets die konkreten Verhält-

- 20 - nisse des Einzelfalls (BGer 5A\_21/2012 vom 3. Mai 2012, E. 3.3 a.E.; Hauser/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl. 2014, Rz. 10.80; Six, a.a.O., Rz. 2.158). Es handelt sich um einen Ermessensentscheid im Sinne von Art. 4 ZGB, bei welchem dem Gericht ein weites Ermessen zukommt (vgl. BGE 134 III 577 E. 4; BGer 5A\_766/2012 und 5A\_785/2012 vom 14. Februar 2013, E. 4.3.3; BGer 5A\_565/2015 vom 24. November 2015, E. 2.2).

#### **E. 4.6.1**

Mit Bezug auf die Rechtsfrage der Zumutbarkeit der Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit ist einerseits zwischen dem Unterhalt für das unmündige Kind sowie dem nahehelichen Unterhalt im Zuge der Scheidung und andererseits dem Trennungsunterhalt während der Ehe zu unterscheiden. Hinsichtlich des Unterhalts für das unmündige Kind sind vom unterhaltspflichtigen Elternteil besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen, namentlich wo enge finanzielle Verhältnisse vorliegen (BGE 137 III 118 E. 3.1). Gleiches gilt beim nahehelichen Unterhalt, bei welchem die Eigenversorgungskapazität der Ehegatten im Vordergrund steht und gegebenenfalls die bloss auf nahehelicher Solidarität beruhende subsidiäre Unterhaltspflicht verdrängt wird (BGE 134 III 145 E. 4; BGer 5A\_6/2009 vom 30. April 2009, E. 2.2 und BGer 5A\_177/2010 vom 8. Juni 2010, E. 8.2.2). Demgegenüber stellt sich bei der Festsetzung des Unterhalts im Rahmen einer Trennung die Frage der Eigenversorgung weniger akzentuiert (BGer 5A\_21/2012 vom 3. Mai 2012, E. 3.3), weil die Ehebande und damit die gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflichten nach wie vor bestehen (BGE 134 III 577 E. 3).

#### **E. 4.6.2**

Soweit mit der Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen ist, darf nicht auf den Fortbestand der Ehe vertraut werden; das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit gewinnt an Bedeutung. Dies ist freilich bei vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens stärker der Fall als im Eheschutzverfahren (BGE 130 III 537 E. 3.2; BGer 5A\_21/2012 vom 3. Mai 2012, E. 3.3). Auch in diesem Fall bleibt Art. 163 ZGB die Grundlage der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten in einem Eheschutzverfahren ebenso wie bei den für die Dauer des Scheidungsverfahrens erlassenen vorsorg-

- 21 - lichen Massnahmen (BGE 130 III 537 E. 3.2). Im Eheschutzverfahren ist mit Bezug auf die Frage von Ehegattenunterhalt eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nur zu bejahen, wenn mit der Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen ist und keine Möglichkeit besteht, auf eine während des gemeinsamen Haushaltes gegebene Sparquote oder vorübergehend auf Vermögen zurückzugreifen, die vorhandenen finanziellen Mittel trotz zumutbarer Einschränkungen für zwei getrennte Haushalte nicht ausreichen und wenn die Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unter den Gesichtspunkten der persönlichen Verhältnisse des betroffenen Ehegatten (Alter, Gesundheit, Ausbildung, noch zu leistende Kinderbetreuung u.ä.) und des Arbeitsmarktes zumutbar ist. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (OGer ZH LE150011 vom 7.7.2015, E. III.5.).

#### **E. 4.6.3**

Beide Parteien gehen davon aus, dass mit einer Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen ist, weshalb mit Bezug auf die Frage, ob der Klägerin eine Aufstockung ihrer Erwerbstätigkeit zuzumuten ist, nach dem Gesagten zu prüfen bleibt, ob die vorhandenen finanziellen Mittel zur Finanzierung von zwei Haushalten ausreichend sind. Die finanziellen Verhältnisse der Parteien sind als gut zu bezeichnen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, beläuft sich das Nettoeinkommen des Beklagten (inkl. Bonus und Dividenden) auf monatlich Fr. 10'738.-. Das aktuelle Einkommen der Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, Kinderzulagen, Mietertrag und Anteil Lehrlingslohn D.\_\_\_\_\_) beträgt Fr. 7'127.-. Diesen Einkommen steht ein Bedarf der Klägerin von Fr.

7'036.– und ein solcher des Beklagten von Fr. 5'295.– gegenüber, weshalb die Einkommen für die Finanzierung von zwei Haushalten ausreichend sind. Im Gegensatz dazu waren die finanziellen Verhältnisse in dem vom Beklagten angeführte Bundesgerichtsentscheid (BGE 128 III 65) relativ knapp. Ausserdem war die Ehefrau in dem genannten Urteil erst 41-jährig und von jeglicher Kinderbetreuung befreit, wohingegen die Klägerin heute 49 Jahre alt ist und die bei ihr wohnhafte Tochter der Parteien erst im mm.2017 volljährig sein wird. Es bestehen somit nach wie vor Kinderbetreuungspflichten im familienrechtlichen Sinne, wenn auch in beschränktem Masse. Da für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens stets die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls massgebend sind, die Verhältnisse in dem

- 22 - vom Beklagten genannten Bundesgerichtsentscheid jedoch nicht mit vorliegendem Fall vergleichbar sind, kann der Beklagte aus dem genannten Bundesgerichtsentscheid nichts zu seinen Gunsten ableiten. Nach dem Gesagten ist die vorinstanzliche Auffassung, wonach der Klägerin für die Festsetzung des Trennungsunterhalts unter den gegebenen Umständen nicht zuzumuten sei, ihre Erwerbstätigkeit auf 100% auszudehnen, nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.6.4**

Weiter zu beachten ist, dass die Klägerin vor Vorinstanz erfolglos versucht hat, ihr Pensum aufzustocken (vgl. Urk. 26/5a-r). Selbst wenn eine Pensumserhöhung als zumutbar erachtet würde, müsste die Erzielbarkeit eines höheren Einkommens verneint werden. Entgegen dem Beklagten ist insbesondere nicht anzunehmen, dass es der Klägerin möglich wäre, neben ihrem 80%-Pensum eine zusätzliche Arbeitsstelle als kaufmännische Angestellte zu einem 20%-Pensum zu finden. Anders als beispielsweise im Detailhandel sind tiefe Pensen im kaufmännischen Bereich wenig verbreitet.

#### **E. 4.7**

Was die behaupteten Einnahmen aus Kursen für autogenes Training angeht, hat die Klägerin vor Vorinstanz bestritten, dass sie diese nach wie vor anbietet (Prot. I S. 18). Die Behauptung des Beklagten, wonach die Klägerin während des Zusammenlebens daraus zwischen Fr. 500.– und Fr. 1'000.– pro Monat "schwarz" eingenommen und nicht in der Steuererklärung deklariert habe, sowie das Vorbringen, wonach die Klägerin regelmässig Weiterbildungskurse besuche, um ihre Krankenkassenzulässigkeit zu behalten (Urk. 46/39 S. 5), erfolgten erstmals im Rahmen der Berufung und damit verspätet, weshalb sie unbeachtlich sind. Dem Beklagten gelang es damit nicht, glaubhaft zu machen, dass die Klägerin über zusätzliche Einkünfte als Mentaltrainerin verfügt.

#### **E. 4.8**

Der Beklagte macht sodann geltend, der Lehrlingslohn von D.\_\_\_\_\_ sei beim Einkommen der Klägerin im Umfang von Fr. 600.– zu berücksichtigen (Urk. 46/39 S. 5).

##### **E. 4.8.1**

Die Vorinstanz hat den Lehrlingslohn von D.\_\_\_\_\_ bei der Einkommensberechnung der Klägerin nicht berücksichtigt. Das Einkommen von D.\_\_\_\_\_ wurde lediglich im Rahmen der Aufteilung des ermittelten Gesamtunterhalts der Klägerin

- 23 - und der Tochter berücksichtigt. Es wurde festgehalten, dass der Barbedarf eines 16-jährigen Einzelkinds gemäss Zürcher Tabelle bei Fr. 1'795.– pro Monat liege. Angesichts des Umstandes, dass D.\_\_\_\_\_ im August 2015 ihre Lehre als Fachangestellte

... beginne, sei es ihr zuzumuten, einen bescheidenen Teil dieses Barbedarfs aus ihrem eigenen Einkommen zu decken. Ein fixer Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'500.– erscheine somit als angemessen (Urk. 40 S. 28).

#### **E. 4.8.2**

Gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern eines Kindes von der Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Die Eigenverantwortung des Kindes geht somit der Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich vor. Die Zumutbarkeit einer "angemessenen" Eigenversorgung beurteilt sich dabei gemäss Hausheer/Spycher vor allem aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern. Massgebend soll dabei sein, dass das Kind wirtschaftlich höchstens gleich, keinesfalls aber schlechter als die Eltern gestellt werde. Es bleibe dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Kinderunterhalt in erster Linie Aufgabe der Eltern sei und die Eigenversorgung des Kindes der Unterhaltspflicht der Eltern nicht voraussetzungslos vorgehe. Das gelte insbesondere für den Unterhalt des Unmündigen (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 06.22; vgl. aber auch BGer 5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005, Erw. 4.4.1, wonach die Eigenverantwortung des Kindes der Unterhaltspflicht der Eltern vorgeht und diese Eigenverantwortung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern besteht). In der Regel wird nicht mehr als ein Drittel des Nettoeinkommens des Kindes in die Berechnung miteinbezogen (vgl. hierzu Richtlinien des Obergerichtes des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 [fortan Kreisschreiben], VII. Ziffer 3 mit Verweis auf BGE 104 III 77).

#### **E. 4.8.3**

Weil die finanziellen Verhältnisse der Parteien verhältnismässig gut sind, rechtfertigt es sich vorliegend, zum Nettoeinkommen der Klägerin lediglich ein Viertel des Nettoeinkommens von D. \_\_\_\_\_ hinzuzurechnen. Die Tochter D. \_\_\_\_\_ hat im August 2015 eine Lehre als Fachangestellte ... begonnen (Urk. 14/57.2). Gemäss Lehrvertrag vom 16. Dezember 2014 verdient D. \_\_\_\_\_ im ersten Lehr-

- 24 - jahr Fr. 800.– brutto, im zweiten Lehrjahr Fr. 1'000.– brutto und im dritten Lehrjahr Fr. 1'400.– brutto pro Monat. Ausserdem erhält sie einen 13. Monatslohn (Urk. 14/57.2). Durchschnittlich wird D. \_\_\_\_\_ in den kommenden drei Jahren Fr. 1'067.– brutto pro Monat verdienen. Der Einfachheit halber rechtfertigt es sich, auf den Bruttolohn abzustellen, nachdem die monatlichen Sozialabzüge einerseits (die Abzüge für AHV/IV/EO/ALV betragen 6.25%, die Prämie für Nichtberufsunfälle wohl etwa 1%) und der monatliche Anteil am 13. Monatslohns andererseits in etwa gleich hoch sind. Damit sind zum Einkommen der Klägerin ab August 2015 Fr. 267.– (1/4 von Fr. 1'067.–) hinzuzurechnen.

#### **E. 4.9**

Der beim Einkommen der Klägerin berücksichtigte Mietzinsvertrag von Fr. 1'365.– bzw. Fr. 1'596.– (ab März 2015) sowie die Kinderzulagen von Fr. 250.– blieben unangefochten.

#### **E. 4.10**

Zusammenfassend ist von folgendem monatlichen Einkommen der Klägerin auszugehen: November 2014 bis Februar 2015: Fr. 5'365.– März 2015 bis Juli 2015: Fr. 5'596.– August 2015: Fr. 5'863.– ab September 2015: Fr. 7'127.–

#### **E. 5**

Einkommen Beklagter

### **E. 5.1**

Die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags setzt einerseits Bedürftigkeit der ansprechenden und andererseits Leistungsfähigkeit der angesprochenen Partei im Zeitpunkt des Entscheids voraus (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 135). Es sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (vgl. OGer ZH LE130025 vom 19.8.2013, E. II. C. 4.4.; OGer ZH LE120025 vom 12.6.2012, E. V. 1.). Die Beistandsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die ansprechende Partei ohne Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhalts nicht über eigene Mittel rechtlich oder tatsächlich verfügen kann, um die bereits aufgelaufenen und künftig zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist, gegebenenfalls in Raten, zu bezahlen (ZR 90/1991 Nr. 57; ZR 98/1999 Nr. 35). Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung davon aus, dass der monatliche Überschuss es ihr ermöglichen sollte, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (Bühler, Die Prozessarmut, in: Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung: SWR Bd. 3, Bern 2001, S. 182 f.

- 55 - und 185 f.; Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 75 f.). Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (Berufungs-)Entscheides (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 135; ZR 90/1991 Nr. 57).

### **E. 5.2**

Der Beklagte bestreitet die Beistandsbedürftigkeit der Klägerin mit Verweis auf den ihr im Rahmen der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung zugewiesenen Freibetrag. Gemäss vorstehenden Erwägungen erzielt die Klägerin derzeit ein Einkommen von Fr. 7'127.– (Fr. 5'014.– eigenes Erwerbseinkommen, Fr. 1'596.– Mietertrag, Fr. 267.– Anteil Lehrlingslohn D.\_\_\_\_\_, Fr. 250.– Kinderzulage; vgl. Erw. II./B. 4.10.). Hinzu kommen die vom Beklagten zu leistenden Unterhaltsbeiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 3'325.– monatlich (vgl. Erw. II./B. 7.2.). Dem Einkommen der Klägerin von insgesamt Fr. 10'452.– steht ein vorstehend errechneter Bedarf (inkl. Tochter D.\_\_\_\_\_) von Fr. 6'899.– gegenüber (vgl. Erw. II./B. 6.12.). Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die Klägerin die Gerichts- und Anwaltskosten für das erstinstanzliche Verfahren innert Jahresfrist begleichen kann und daher einkommensmässig nicht mittellos ist. Der Antrag des Beklagten auf Abweisung des Antrags der Klägerin auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags ist demnach gutzuheissen. Ein bereits geleisteter Kostenvorschuss (vgl. Prot. I S. 34) wird im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen sein.

#### **E. 5.2.1**

Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass das Einkommen Selbständigerwerbender in der Regel gestützt auf das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre zu ermitteln ist, um Einkommensschwankungen zu berücksichtigen. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Geschäftsjahre können unter Umständen ausser Betracht bleiben (BGer 5A\_684/2011 vom 25. Juni 2012, E. 2.2). Aus den vorstehenden Einkommenszahlen ergibt sich zwar, dass das Geschäftsjahr 2013 besonders gut war. Indes ist die Schwankung zu den übrigen Jahren nicht derart, dass es sich rechtfertigen würde, das Jahr 2013 ausser Acht zu lassen. Beim Vorbringen, wonach der

Beklagte im Jahr 2013 120% gearbeitet habe, handelt es sich um eine blosser Behauptung, welche nicht durch die Akten gestützt wird. Nach dem Gesagten ist das Einkommen des Beklagten gestützt auf die Jahre 2011 bis 2014 zu ermitteln.

### **E. 5.2.2**

Betreffend das Vorbringen, wonach die Dividende im Sinne von Art. 798 OR aus dem Bilanzgewinn der E.\_\_\_\_\_ GmbH beim Einkommen nicht zu berücksichtigen sei, ergibt sich Folgendes: Gemäss der vom Beklagten erstellten "Übersicht Einkommensverhältnisse" (Urk. 12/2) wurde ihm im Jahr 2011 eine Dividende von Fr. 6'000.– ausbezahlt. Aus der Jahresrechnung 2014 (Urk. 14/59) geht hervor, dass für das Jahr 2014 Dividendenzahlungen von insgesamt Fr. 20'000.– erfolgten. Im Jahr 2014 wurde ihm für das Jahr 2013 wie erwähnt eine Dividende

- 26 - von Fr. 36'000.– ausbezahlt (Urk. 13 S. 10), wobei die Dividenden insgesamt Fr. 60'000.– betragen (Urk. 14/59 S. 9). Davon ausgehend, dass der Beklagte im Jahr 2015 im gleichen Verhältnis an der Dividendenzahlung profitierte wie im Vorjahr, ist von einer Dividende im Umfang von Fr. 12'000.– auszugehen (Urk. 14/59 S. 9). Damit kann festgehalten werden, dass die Dividende von Fr. 36'000.– im Vergleich zu den übrigen Dividendenzahlungen zwar vergleichsweise hoch war, jedoch war die Ausrichtung einer Dividende nicht einmaliger Natur. Entsprechend ist die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass der Beklagte nicht glaubhaft gemacht habe, dass es sich beim Jahr 2013 um ein ausserordentliches Geschäftsjahr gehandelt habe. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Dividende bei der Einkommensberechnung mitberücksichtigt hat.

### **E. 5.3**

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass sich die Bedürftigkeit nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person beurteilt. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Ob das Vermögen der angesprochenen Person bar vorhanden oder in einer Liegenschaft angelegt ist, spielt prinzipiell keine Rolle. Dabei sind einem Grundeigentümer sämtliche Möglichkeiten der Mittelbeschaffung durch Veräusserung von selbstgenutztem Wohneigentum, durch Vermietung oder durch Aufnahme eines zusätzlichen Hypothekarkredits grundsätzlich zumutbar und gehen dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege oder Prozesskostenbeitrag vor (BGE 119 Ia 12 E. 5; BGER 5P.329/2000 vom 1. Dezember 2000, E. 3). Erst wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine

- 56 - weitere Belehnung nicht möglich und eine Veräusserung nicht zumutbar ist, gilt die Mittellosigkeit als erstellt. Massgebend ist dabei nach ständiger Rechtsprechung der Kammer die Überlegung, dass Parteien, welche ihr Vermögen in Immobilien angelegt haben, in Bezug auf die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht besser gestellt werden sollen als solche, die ihr Vermögen auf einem Sparbuch oder in Wertschriften angelegt haben. Von ihnen wird ohne weiteres erwartet, dass sie zwecks Finanzierung des Prozesses das Geld sofort abheben oder die Wertschriften veräussern (vgl. statt vieler OGer ZH LY130027 vom 11.06.2014 E. III/2a). Die Klägerin ist unbestrittenermassen Miteigentümerin der Liegenschaften ...strasse 4 und ...strasse 6 in C.\_\_\_\_\_ (Urk. 10/18 S. 5, Urk. 10/47 und Urk. 10/49). Sie macht nicht geltend, eine Belehnung oder Veräusserung sei nicht zumutbar, weshalb bereits aus diesem Grund nicht von ihrer Mittellosigkeit auszugehen ist.

### **E. 5.3.1**

Der Beklagte reichte vor Vorinstanz die Lohnausweise 2012 (Urk. 12/1), 2013 (Urk. 10/18 S. 15) und 2014 (Urk. 14/58), die Bilanz & Erfolgsrechnung 2011 bis 2014 der E. \_\_\_\_\_ GmbH (Urk. 12/5+7+9 und Urk. 14/59) und die Kontoblätter 2011 bis 2013 (Urk. 12/6+8+10) ein. Die Vorinstanz erwog, der Beklagte habe

- 27 - sämtliche entscheiderelevanten Unterlagen eingereicht. Im darüber hinausgehenden Umfang sei das Editionsbegehren der Klägerin damit abzuweisen, da eine weitergehende Auskunftspflicht des Beklagten mangels Entscheiderelevanz nicht bestehe (Urk. 40 S. 7).

### **E. 5.3.2**

Die Klägerin macht geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht alle in Rechtsbegehren Ziffer 5b der Klagebegründung genannten Unterlagen einverlangt. Dadurch sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sowie der Untersuchungsgrundsatz nach Art. 272 ZPO verletzt worden. Die Vorinstanz habe ihr verunmöglicht, den Nachweis des höheren Einkommens entsprechend ihren Behauptungen zu belegen. Da der Vorderrichter in seinen Erwägungen zum Einkommen des Beklagten keine Kontoblätter berücksichtigt habe, sei erstellt, dass ihm diese Unterlagen nicht vorgelegen hätten (Urk. 39 S. 5 f.). Die Klägerin tut nicht im Einzelnen dar, welche von der Vorinstanz nicht einverlangten Belege zusätzlich entscheiderelevant gewesen wären bzw. welche Unterlagen sie zur Untermauerung ihrer Behauptungen zusätzlich benötigt hätte. Die Kontoblätter (inkl. das Kontoblatt 2060 "Kontokorrent B. \_\_\_\_\_"; Urk. 12/6+8+10), auf welche sich die Klägerin zur Begründung ihres Standpunkts hauptsächlich beruft (Urk. 39 S. 5), lagen im vorinstanzlichen Verfahren bereits vor. Dass sich der Vorderrichter in seinen Erwägungen betreffend das Einkommen des Beklagten nicht auf diese bezog, ändert daran nichts, sondern stellt höchstens eine mangelnde Beweiswürdigung bzw. Begründung durch die Vorinstanz dar. Aus den berufsweisen Ausführungen der Klägerin erhellt nicht, inwiefern ihr durch eine allfällige unvollständige Edition der Nachweis eines höheren Einkommens des Beklagten abgeschnitten worden sein soll. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz vom Beklagten keine weiteren Unterlagen einverlangt hat.

### **E. 5.3.3**

Weiter stellt sich die Klägerin auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz die geltend gemachten Privatbezüge von Fr. 19'000.– bis Fr. 20'000.– zu Unrecht nicht als Einkommen berücksichtigt und damit den Sachverhalt falsch festgestellt sowie das Recht falsch angewendet habe. Sie habe unter Angabe der entsprechenden Kontoblätter die Privatbezüge des Beklagten im Einzelnen aufgelistet und sei damit ihrer Substantiierungspflicht nachgekommen (Urk. 39 S. 6). Zwar

- 28 - weist die Klägerin zutreffend darauf hin, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen nicht auf die Kontoblätter Bezug genommen hat (Urk. 39 S. 5). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 40 S. 16) hat die Klägerin durch Auflistung der behaupteten Privatbezüge (Urk. 15 S. 8) konkrete Behauptungen vorgebracht. Aus den entsprechenden Kontoblättern gehen die behaupteten Belastungen sodann wertmässig hervor. Dass es sich dabei indes um Privatbezüge gehandelt hat, ergibt sich daraus nicht. Die Klägerin führte in ihrer Auflistung (Urk. 15 S. 8) bei jeder Position das Wort "privat" hinzu, was für sich allein jedoch noch nicht genügt, um glaubhaft zu machen, dass es sich bei den entsprechenden Positionen um Privatbezüge gehandelt hat. Weitere objektive Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor und werden von der Klägerin auch nicht aufgezeigt. Folglich gelingt es ihr nicht,

die behaupteten Privatbezüge glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat daher zu Recht lediglich die vom Beklagten anerkannte private Nutzung von ...- Geschenkkarten im Wert von Fr. 500.- pro Jahr zu dessen Einkommen hinzuge- rechnet.

#### **E. 5.4**

Weitere Ausführungen, insbesondere zur behaupteten mangelnden Leis- tungsfähigkeit des Beklagten und zu den Barbezügen der Parteien, erübrigen sich, nachdem bereits die Mittellosigkeit der Klägerin zu verneinen ist. D. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 3'900.- fest und auferleg- te den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte mit der Begründung, dass keine Partei überwiegend obsiegt habe. Ausserdem verzichtete sie auf die Zusprechung einer Parteientschädigung (Urk. 40 S. 29 und S. 34). 2. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Keine der Parteien rügte den vorinstanzlichen Kosten- und Entschädi- gungsentscheid ausdrücklich. Auch unter Berücksichtigung der durch das Beru- fungsverfahren erfolgten Korrektur des vorinstanzlichen Urteils erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid als angemessen. Insbesondere rechtfertigt sich die hälftige Kostenauflage für das vorinstanzliche Verfahren aufgrund der umfas- senden Einigung hinsichtlich der wesentlichen Punkte mit Ausnahme der Unter-

- 57 - haltsfrage. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 40 Dispositivziffern 9 bis 11) ist demnach zu bestätigen. III. 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) sowie unter Einbezug der Tatsache, dass eine Doppelberufung vorliegt, die Entscheidgebühr auf Fr. 6'000.- festzusetzen. 2. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags für das erstinstanzliche Verfahren, wo- bei der letzte Punkt aufwandmässig wenig ins Gewicht fällt. Der Unterhaltsstreit ist mit 90%, der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags mit 10% zu ge- wichten. 3. Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangt die Klägerin Kinderunterhalts- beiträge von monatlich je Fr. 2'100.- und Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 5'014.- für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 28. Februar 2015, Fr. 5'272.- für die Zeit vom 1. März 2015 bis zum 31. August 2015 und Fr. 5'156.- ab September 2015 (Urk. 39 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vor- liegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntle- bens (Juni 2014, Urk. 40 S. 7) verlangt sie damit Unterhaltsbeiträge von insge- samt Fr. 225'064.-. Der Beklagte beantragt, er sei zur Leistung von Kinderunter- haltsbeiträgen in der Höhe von monatlich Fr. 1'400.- zu verpflichten und es sei davon Vormerk zu nehmen, dass keine persönlichen Unterhaltsbeiträge geschul- det seien (Urk. 46/39 S. 2). Er verlangt demnach im Berufungsverfahren die Fest- setzung eines Unterhaltsanspruches der Klägerin von insgesamt Fr. 43'400.-. Nach erfolgter Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides beträgt die Unterhalts- pflicht des Beklagten über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren insgesamt Fr. 109'340.- (31 x Fr. 1'500.-

- 58 - [Kinderunterhalt für die gesamte Zeit]) + (4 x Fr. 2'500.- [Ehegattenunterhalt No- vember 14 bis Februar 15]) + (5 x Fr. 2'437.- [Ehegattenunterhalt März 15 bis Juli 15]) + (1 x Fr. 2'330.- [Ehegattenunterhalt August 15]) + (21 x Fr. 1'825.- [Ehe- gattenunterhalt

September 2015 bis Mai 2017]). Der Beklagte obsiegt mit Bezug auf die Unterhaltsfrage somit zu 64%. Hinsichtlich des Prozesskostenbeitrags obsiegt der Beklagte vollumfänglich. Gesamthaft betrachtet ist von einem Obsiegen des Beklagten im vorliegenden Berufungsverfahren von 67.6% auszugehen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher der Klägerin zu zwei Drittel und dem Beklagten zu einem Drittel aufzuerlegen. Die Parteien haben je einen Vorschuss von Fr. 3'000.– geleistet (Urk. 44; Urk. 46/45). Die Gerichtskosten sind aus den geleisteten Vorschüssen zu beziehen. Der Beklagte kann in der Höhe von Fr. 1'000.– auf die Klägerin Rückgriff nehmen. 4. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 der AnwGebV und unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Doppelberufung handelt, auf Fr. 4'500.– festzusetzen. In Anbetracht des Verfahrensausgangs ist die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.–, zuzüglich 8% MwSt. (vgl. Urk. 46/39), mithin Fr. 1'620.– zu bezahlen.

- 59 - Es wird beschlossen:

#### **E. 5.4.1**

Die Vorinstanz befasste sich mit der Frage, ob dem Beklagten ein um den Betrag von Fr. 2'423.– höheres Einkommen anzurechnen sei, nicht, sondern äusserte sich nur im Zusammenhang mit der Berechnung des Einkommens der Klägerin zu dieser Position (Urk. 40 S. 14).

#### **E. 5.4.2**

Unabhängig davon, ob der Klägerin der monatliche Betrag von Fr. 2'423.– als Lohn für ihre Arbeitsleistung für die E. \_\_\_\_\_ GmbH oder im Sinne einer Unterhaltszahlung entrichtet wurde, sind die durch den Wegfall dieser Zahlung frei werdenden Mittel nicht direkt dem Einkommen des Beklagten hinzuzurechnen. Der Wegfall dieser monatlichen Zahlung führte - wenn überhaupt - zu einer Ein-

- 29 - sparung seitens der E. \_\_\_\_\_ GmbH und letztlich zu einer Erhöhung ihres Reingewinns. Dies wiederum wirkte sich auf die Dividendenausschüttung zugunsten des Beklagten aus. Gemäss der Jahresrechnung 2014 belief sich der Jahreserfolg auf Fr. 33'160.–, was zu einer Dividendenausschüttung von insgesamt Fr. 20'000.– führte, an welcher der Beklagte gemäss vorstehenden Erwägungen im Umfang von Fr. 12'000.– partizipierte (Urk. 14/59 S. 9; vgl. Erw. II./B. 4.2.2.). Demnach ist ein zusätzliches Einkommen des Beklagten durch den Wegfall der monatlichen Zahlung von Fr. 2'423.– an die Klägerin bereits berücksichtigt. Eine weitergehende Anrechnung fällt ausser Betracht.

#### **E. 5.5**

Schliesslich machte die Klägerin bereits vor Vorinstanz und erneut im Berufungsverfahren geltend, der Beklagte lasse jeweils Behandlungen nicht über die Praxis abrechnen, sondern die Kunden bar und ohne Quittung bezahlen, was zu einem zusätzlichen monatlichen Einkommen von Fr. 1'000.– führe (Urk. 15 S. 9, Urk. 48 S. 10 f.). Eine nicht über die Praxis laufende Abrechnung erbrachter Leistungen durch den Beklagten ist nicht leichthin anzunehmen. Die von der Klägerin eingereichte Auflistung von Kunden, welche die

Leistungen ohne entsprechende Quittung bar bezahlt haben sollen (Urk. 50/7), sowie ihre diesbezüglichen Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Befragung (Prot. I S. 18) vermögen keine konkreten Anhaltspunkte für eine unzulässige Abrechnung durch den Beklagten zu begründen. Die Auflistung allein stellt hierfür noch keinen Nachweis dar. Es fehlt somit an konkreten Hinweisen, ohne deren Vorliegen die Klägerin nicht glaubhaft darzulegen vermag, dass der Beklagte ein weiter anzurechnendes Einkommen erzielt. Dass die Vorinstanz den Beklagten zu diesem Punkt nicht befragt hat (vgl. Prot. I S. 27 ff.), ändert an der vorstehenden Schlussfolgerung im konkreten Fall nichts. Ihm ist demnach unter diesem Gesichtspunkt kein weiteres Einkommen anzurechnen.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids von einem Einkommen des Beklagten von Fr. 10'588.– bzw. Fr. 10'738.– (ab März 2015) auszugehen.

- 30 -

#### **E. 6**

Bedarf der Parteien

##### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat der Unterhaltsberechnung folgenden erweiterten Notbedarf der Klägerin und der Tochter D.\_\_\_\_\_ bzw. des Beklagten zugrunde gelegt: Klägerin: Beklagter: Grundbetrag: Fr. 1'350.– Fr. 1'100.– Grundbetrag D.\_\_\_\_\_: Fr. 600.– Wohnkosten inkl. Nebenkosten (ohne Strom- Fr. 2'790.– Fr. 2'140.– kosten): Krankenkasse (inkl. VVG): Fr. 372.– Fr. 340.– Krankenkasse D.\_\_\_\_\_ (inkl. VVG): Fr. 121.– Selbstbehalt/Franchise: Fr. 167.– Fr. 0.– Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Fr. 30.– Fr. 30.– Kommunikation: Fr. 150.– Fr. 75.– Mobilität: Fr. 90.– Fr. 0.– (ab Sept.) 197.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 0.– Fr. 0.– 3. Säule: Fr. 559.– Fr. 560.– Steuerbelastung: (bis Feb.) 550.– (bis Feb.) 850.– (bis Aug.) 550.– Fr. (bis Aug.) 950.– Fr. (ab Sept.) 700.– (ab Sept.) 1'050.– Total Nov. 2014 bis Feb. 2015: Fr. 6'779.– Fr. 5'095.– Total März 2015 bis Aug. 2015: Fr. 6'779.– Fr. 5'195.– Total ab Sept. 2015: Fr. 7'036.– Fr. 5'295.–

##### **E. 6.2**

Hinsichtlich der Bedarfsrechnung der Klägerin sind die Positionen "Wohnkosten inklusive Nebenkosten", "Selbstbehalt/Franchise", "Mobilität", "Auswärtige Verpflegung" und "Steuerbelastung" umstritten. Weiter macht die Klägerin geltend, in ihrer Bedarfsrechnung seien die Positionen "Gärtner", "Gesundheitskosten" und "Hobby D.\_\_\_\_\_" zu Unrecht unberücksichtigt geblieben (Urk. 39 S. 7 f.; Urk. 46/39 S. 10 ff.). Bei der Bedarfsrechnung des Beklagten wurden die Positionen "Grundbetrag", "Wohnkosten inklusive Nebenkosten", "Selbstbehalt/Franchise", "Haftpflicht-/Mobiliarversicherung", "Mobilität" und "Steuerbelastung" beanstandet (Urk. 39 S. 11 f.; Urk. 46/39 S. 10 ff.). Die übrigen Positionen sind unangefochten und plausibel.

- 31 -

##### **E. 6.3**

Grundbetrag des Beklagten a) Die Klägerin bringt vor, der Beklagte lebe seit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts wieder mit einer neuen Partnerin im Sinne einer Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammen. Da dies Einsparungen in den Lebenshaltungskosten mit sich bringe, sei ihm nur der halbe Ehegattengrundbetrag von Fr.

850.– an- zurechnen (Urk. 39 S. 11 f.). b) Der Beklagte hält entgegen, ein Grundbetrag von Fr. 850.– sei nur bei einer eheähnlichen Gemeinschaft gerechtfertigt. Nach bundesgerichtlicher Rechtspre- chung gebe es eine Vermutung für eine solche eheähnliche Gemeinschaft nach einem Zusammenleben von fünf Jahren. Bei zwei erwachsenen Personen, welche seit bloss einigen wenigen Monaten zusammenlebten, sei stattdessen der übliche Grundbetrag von Fr. 1'100.– gerechtfertigt (Urk. 51 S. 11). c) Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen der einfachen Wohn- und Le- benseingemeinschaft und dem sog. qualifizierten oder gefestigten Konkubinat. Er- folgt keine finanzielle Unterstützung oder sind entsprechende Leistungen des neuen Partners nicht nachweisbar, kann immerhin eine sog. (einfache) Wohn- und Lebensgemeinschaft ("communauté de toit et de table"; "comunione di tetto e di tavola") vorliegen, die Einsparungen in den Lebenshaltungskosten mit sich bringt. Entscheidend ist dabei nicht die Dauer der Partnerschaft, sondern der wirt- schaftliche Vorteil, der daraus gezogen wird. In Anlehnung an die betriebs- rechtlichen Richtlinien tragen die Partner die gemeinschaftlichen Kosten (Grund- betrag, Miete usw.) anteilmässig, selbst wenn die tatsächliche Beteiligun- g gering sein sollte. Dieses Kostenersparnis ist im Bedarf des unterhaltsberechtigten wie im Übrigen auch des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu berücksichtigen (vgl. BGE 138 III 97 E. 2.3.2.; BGer 5P.90/2002 vom 1. Juli 2002, E. 2b, zusammenge- fasst in: FamPra.ch 2002 S. 813; seither: BGer 5D\_94/2009 vom 16. September 2009, E. 2.2 und BGer 5A\_453/2009 vom 9. November 2009, E. 4.2.3, in: Fam- Pra.ch 2010 S. 160). Im Lichte dieser Rechtsprechung ist von einer einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft des Beklagten mit seiner neuen Partnerin aus- zugehen, weshalb in seinem Bedarf der halbe Ehegattengrundbetrag von Fr. 850.– einzusetzen ist.

- 32 -

#### **E. 6.4**

Wohnkosten der Klägerin inkl. Gärtner a) Die Klägerin moniert, in ihrem Bedarf seien die Kosten für den Gärtner nicht berücksichtigt worden, obwohl sie diese belegt habe. Die Vorinstanz begründe die Nichtberücksichtigung dieser Position damit, dass diese Kosten aus dem Über- schuss abzudecken seien, was eine Verletzung der Gleichbehandlung darstelle, da dem Beklagten sein Überschussanteil unbelastet zur freien Verfügung stehe (Urk. 39 S. 8). Zu den Beanstandungen des Beklagten betreffend die Nebenkos- ten führt sie aus, es sei richtig und angemessen, dass die Vorinstanz die Unter- halts- und Nebenkosten bei ihr mit 1% des Verkehrswerts der Liegenschaft pau- schalisiert im Bedarf berücksichtigt habe. Auch wenn bei der Steuererklärung 2013 pauschal Fr. 6'180.– als Unterhaltskosten der Parteien eingesetzt worden seien, seien inzwischen über 1 ½ Jahre vergangen, so dass eher mit höheren Un- terhaltskosten zu rechnen sei. Sie habe monatliche Unterhalts- bzw. Nebenkosten von insgesamt Fr. 767.– belegt, so dass die Annahme der Vorinstanz innerhalb des Ermessensspielraums liege. Zudem sei zu berücksichtigen, dass auch der Verkehrswert der Liegenschaft inzwischen angestiegen sei, so dass der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag für Wohnkosten von Fr. 2'790.– richtig und ange- messen sei (Urk. 48 S. 16). b) Der Beklagte bemängelt, dass die Vorinstanz zugunsten der Klägerin von hypothetischen Nebenkosten im Umfang von 1% des Verkehrswerts ausgegan- gen sei und den von beiden Parteien in der Steuererklärung angegebenen Betrag von Fr. 6'180.– jährlich und damit Fr. 515.– monatlich abgelehnt habe. Die Kläge- rin werde in ungerechtfertigter Weise bevorzugt, wenn ohne sachliche Gründe einfach auf einen höheren Betrag abgestellt werde. Im Rahmen einer Unterhalts- berechnung solle den konkreten

Auslagen gegenüber einem hypothetisch ermittelten Betrag stets der Vorzug gegeben werden. Der in der Steuererklärung angegebene Betrag basiere auf einer übereinstimmenden Erklärung beider Parteien und komme der Lebenswirklichkeit näher als ein bloss hypothetischer Betrag. Dementsprechend beliefen sich die Wohnkosten der Klägerin nicht auf Fr. 2'790.– sondern auf Fr. 2'567.– monatlich (Urk. 46/39 S. 10). Hinsichtlich der Position "Gärtner" bringt der Beklagte vor, die eingereichten Rechnungen würden zu Recht

- 33 - auf die Gesellschaft lauten. Maximal 10% der Rechnungen des Gärtners würde den privaten Rasen der Ehegatten betreffen. Klarerweise gehöre ein Gärtner aber nicht zum Lebensstandard und selbst wenn er zum Lebensstandard gehören würde, sei ein solcher im Rahmen der zweistufigen Unterhaltsberechnung durch den Überschuss zu bezahlen. Es handle sich nicht um echte Nebenkosten wie etwa Heizöl, Gebäudeversicherung oder andere zwingende Auslagen der Liegenschaftennutzung, sondern um eine Auslage, die der Verschönerung diene (Urk. 51 S. 7). c) Nicht zu beanstanden und auch nicht bestritten ist, dass die Vorinstanz von einem monatlichen Hypothekarzins von Fr. 2'052.– ausging und die Amortisationskosten von Fr. 500.– pro Monat als Schuldenreduktion und damit vermögensbildend betrachtete und nicht als Wohnkosten der Klägerin berücksichtigte (Urk. 40 S. 20). d) Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Eigentum eines Ehegatten setzen sich die Wohnkosten aus den Hypothekarzinsen und den Unterhaltskosten, wie sie sonst als Nebenkosten in einem Mietverhältnis geschuldet sind, zusammen. Hinzu kommen die Prämien für die Gebäudeversicherung, wenn diese obligatorisch ist (Six, a.a.O., Rz. 2.94). Das vorinstanzliche Vorgehen, wonach die Nebenkosten pauschal mit 1% des Verkehrswerts der Liegenschaft berechnet werden, entspricht der gängigen Praxis und ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden (Philipp Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra.ch 2014, S. 302 ff. und S. 322 mit Hinweis auf die Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich LP050016 vom 10.1.2006, LY110020 vom 14.10.2011, LC110036 vom 7.11.2011 und LE110027 vom 13.7.2012). e) Die Einwendungen des Beklagten gegen die Berechnungsweise der Vorinstanz sind unbehelflich. Er will sich mit der Begründung, den konkreten Auslagen sei gegenüber einem hypothetisch ermittelten Betrag stets der Vorzug zu geben, auf den von den Parteien in der Steuererklärung 2013 angegebenen Betrag von Fr. 6'180.– für Unterhalts- und Verwaltungskosten berufen. Dabei verkennt er,

- 34 - dass es sich bei diesem Betrag ebenfalls um eine Pauschale handelt, welche sich in Prozenten des deklarierten Bruttomietetrages (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung) berechnet und 20% für jede Liegenschaft beträgt (Urk. 10/18 S. 6; Wegleitung zur Steuererklärung 2015 des Steueramts des Kantons Zürich, S. 16). Somit stellt auch der Beklagte nicht auf eine konkrete Berechnung der Unterhaltskosten ab, sondern rechnet letztlich ebenso mit einer Pauschale. Weshalb seiner Berechnungsweise gegenüber der von der Vorinstanz vorgenommenen Berechnungsmethode der Vorzug zu geben sei, vermochte er nicht überzeugend darzulegen. Die Berechnungsweise der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden. f) Die Klägerin moniert, die Gärtnerkosten seien zu Unrecht nicht in ihrem Bedarf berücksichtigt worden. Die Rechnungen seien jeweils über die Praxis bezahlt worden, obschon diese nur über eine Rasenfläche von 47 m<sup>2</sup> verfüge und die Aufwendungen tatsächlich für die private Liegenschaft angefallen seien (Urk. 39 S. 7 f.).

Hinsichtlich der bei den Akten liegenden Gärtnerrechnungen kann festgehalten werden, dass diese bis im Jahr 2013 an die E. \_\_\_\_\_ GmbH und hernach ab dem Jahr 2014 an die Parteien persönlich adressiert waren (Urk. 10/57a-k). Weiter ergibt sich aus den Kontoblättern der E. \_\_\_\_\_ GmbH, dass die Bezahlung der Gärtnerrechnungen zumindest bis Ende 2013 über das Geschäftskonto erfolgte (Urk. 12/6 S. 20, Urk. 12/8 S. 17, Urk. 12/10 S. 25). Dies allein vermag indes noch nicht zu belegen, dass die Aufwendungen tatsächlich für das Geschäft anfielen. Entgegen den Ausführungen des Beklagten (Urk. 51 S. 4) deuten die Auflistungen der erbrachten Arbeiten in den jeweiligen Rechnungen stark darauf hin, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pflege eines grösseren Gartens anfielen. Allein der Umstand, dass sich die Arbeiten offensichtlich nicht auf eine Rasen- und Heckenpflege beschränkten, sondern Leistungen wie "Faule Stämme auswechseln" (Urk. 10/57b), "Aushub für Kiesplatz und Feuerstelle machen", "Torpfohlen einbetonieren und richten" sowie "Ping-Pong Tisch entsorgen" (je Urk. 10/57d), "Obst schneiden", "Weide bei Teich entfernen", "Himbeergestell reparieren" und "Aprikosenbaum ausgraben" (je Urk. 10/57f), abgerechnet wurden, zeigt, dass die Gärtnerkosten im Zusammenhang mit der Umschwungpflege betreffend die eheliche Liegenschaft an der ...strasse anfielen. Es erweist sich

- 35 - somit als glaubhaft, dass die Gärtnerkosten keinen geschäftsbegründeten Aufwand darstellten, sondern es sich um private Aufwendungen der Parteien handelte, welche über die E. \_\_\_\_\_ GmbH abgerechnet wurden. Indes ist festzuhalten, dass die Klägerin die Position "Gärtner" in der Höhe von monatlich Fr. 258.33 vor Vorinstanz noch im Rahmen der Nebenkostenaufstellung geltend machte (Urk. 15 S. 10). Im Berufungsverfahren will sie diese Kosten hingegen zusätzlich zu der ihr zugesprochenen monatlichen Nebenkostenpauschale von Fr. 737.50 berücksichtigen haben und macht damit sinngemäss geltend, die Kosten seien in der von der Vorinstanz festgesetzten Pauschale nicht enthalten. Die von der Vorinstanz festgesetzte Pauschale weicht betragsmässig von den von der Klägerin geltend gemachten Nebenkosten von insgesamt Fr. 758.- (und nicht wie von der Vorinstanz errechnet Fr. 767.-, Urk. 15 S. 10 f., Urk. 40 S. 20) um lediglich ca. Fr. 20.- ab, was zeigt, dass die Aufwendungen für einen Gärtner nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem entspricht es gerade dem Sinn einer pauschalen Berechnung der Nebenkosten, dass darunter sämtliche Aufwendungen zu subsumieren sind, ohne dass einzelnen Positionen ausgesondert werden müssen. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich demnach nicht, die Gärtnerkosten zusätzlich zu der von der Vorinstanz festgesetzten Nebenkostenpauschale zu berücksichtigen. g) Demnach hat die Vorinstanz die Wohnkosten der Klägerin korrekt ermittelt. Die Position "Wohnkosten inkl. Nebenkosten" ist in ihrem Bedarf bei einem Betrag von Fr. 2'790.- zu belassen.

## **E. 6.5**

Wohnkosten des Beklagten a) Hinsichtlich der Wohnkosten des Beklagten macht die Klägerin geltend, ihm sei angesichts der Wohn- und Lebensgemeinschaft mit seiner neuen Partnerin lediglich der hälftige Anteil des monatlichen Mietzinses von Fr. 3'600.- in der Bedarfsrechnung anzurechnen. Zudem seien dem Beklagten Fr. 140.- Garagenkosten zugestanden worden. Da keine Mobilitätskosten berücksichtigt worden seien, werde der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, wenn nun dennoch Kosten für eine Garage eingerechnet würden (Urk. 39 S. 11 f., Urk. 48 S. 16).

- 36 - b) Der Beklagte wendet dagegen ein, die blosser Teilung von Lebenshaltungskosten bedeute selbstverständlich noch keine eheähnliche Gemeinschaft. Eine solche werde

gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur angenommen, wenn die zusammenlebenden Personen auch wirtschaftlich so eng wie Ehegatten verbunden seien, beispielsweise wenn sie einander beistünden oder wenn sie über eine gemeinsame Kasse verfügten und damit auch finanziell eine Schicksalsgemeinschaft bildeten. Er habe kein gemeinsames Bankkonto mit seiner neuen Partnerin, ausserdem würden sie getrennt abrechnen und bezahlten anteilmässig die Auslagen ihrer Wohnung. Da der Beklagte seine Tochter an den Besuchswochenenden bei sich habe und dementsprechend ein Zimmer für D.\_\_\_\_\_ brauche, bezahle er Fr. 2'140.– und seine Partnerin Fr. 1'740.–. Beide Personen würden zudem eine Garage benutzen und je Fr. 140.– dafür bezahlen (Urk. 51 S. 11). c) Wie bereits vorstehend dargelegt, ist von einer einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft des Beklagten mit seiner neuen Partnerin auszugehen, weshalb in seinem Bedarf grundsätzlich die Hälfte des belegten Mietzinses von Fr. 3'600.– (Urk. 12/15), mithin Fr. 1'800.– monatlich, einzusetzen wäre. Richtigerweise erkannte die Vorinstanz aber, der Beklagte beanspruche ein Zimmer der Wohnung für seine Tochter D.\_\_\_\_\_, weshalb es angemessen sei, dass er einen grösseren Mietanteil von Fr. 2'000.– monatlich übernehme. Dies ist unter den gegebenen finanziellen Verhältnissen der Parteien nicht zu beanstanden. Schliesslich steht dem auch nicht entgegen, dass die Besuchsrechtsausübung durch D.\_\_\_\_\_ im Einverständnis mit dem Beklagten nach Absprache und jeweils spontaner ausgestaltet wird und im Rahmen der durch die Parteien geschlossenen Teilvereinbarung auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchsrechts verzichtet wurde (Urk. 26/1, Urk. 40 S. 8). Es wird von der Klägerin denn auch nicht geltend gemacht, der Beklagte benötige kein Zimmer mehr für Übernachtungen der gemeinsamen Tochter. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragend, sind beim Beklagten auch die Garagenkosten von monatlich Fr. 140.– im Bedarf zu berücksichtigen. Wie nachfolgend mit Bezug auf die Mobilitätskosten zu zeigen sein wird, entspricht die Benützung eines Fahrzeugs dem ehelichen Standard, welcher beiden Parteien zu belassen ist, soweit dies trotz der Mehrkosten für zwei

- 37 - Haushalte möglich ist. Auch wenn es sich bei dem vom Beklagten benutzten Fahrzeug gemäss eigenen Angaben um ein Geschäftsfahrzeug handelt, welches er für Kundenbesuche benötigt (Urk. 51 S. 11), rechtfertigt es sich unter den gegebenen finanziellen Umständen und im Sinne einer Gleichbehandlung der Ehegatten, dem Beklagten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch die monatlichen Garagenkosten anzurechnen. Entsprechend ist der vorinstanzlich festgesetzte Betrag für Wohnkosten des Beklagten in der Höhe von Fr. 2'140.– zu bestätigen.

## **E. 6.6**

Selbstbehalt/Franchise und zusätzliche Gesundheitskosten a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Klägerin unter dem Titel Selbstbehalt/Franchise einen monatlichen Betrag von Fr. 167.–. Die Klägerin habe Belege zur detaillierten Leistungsabrechnung von D.\_\_\_\_\_ eingereicht, weshalb es glaubhaft erscheine, dass die ausgewiesene Franchise von Fr. 2'000.– ausgeschöpft werde. Bei den übrigen von der Klägerin geltend gemachten Gesundheitskosten handle es sich um nicht kassenpflichtige Leistungen, welche nicht zu berücksichtigen seien, insbesondere da auch nicht dargelegt worden sei, inwiefern diese Kosten regelmässig anfallen würden. Beim Beklagten berücksichtigte die Vorinstanz mit Ausnahme der Krankenkassenprämien keine weiteren Gesundheitskosten, da der Beklagte keine solchen geltend gemacht habe (Urk. 40 S. 21 f.). b) Die Klägerin moniert in ihrer Berufungsschrift, die nicht kassenpflichtigen

Gesundheitskosten seien zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Sie habe mit der Einreichung der Therapierechnungen für APM/ESM nach Radloff und Chisana für die Jahre 2012 und 2014 nachgewiesen, dass es sich um regelmässig anfallende Kosten handle, weshalb der Bedarf um Fr. 180.– zu ergänzen sei (Urk. 39 S. 8). Zu den Vorbringen des Beklagten führt die Klägerin in ihrer Berufungswort aus, die Vorinstanz irre sich, wenn sie den Selbstbehalt von Fr. 167.– als Selbstbehalt der Tochter deklariere. Es handle sich dabei um ihre eigene Franchise, welche ausgewiesen Fr. 2'000.– betrage. Die Tochter habe eine Franchise von Fr. 350.–, was monatlich Fr. 30.– ausmache, und jeweils einen Selbstbehalt von 10%. Die Vorinstanz habe lediglich ihren Selbstbehalt bzw. ihre Franchise be-

- 38 - rücksichtigt, nicht jedoch den Selbstbehalt und die Franchise der Tochter D.\_\_\_\_\_. Die Behauptung des Beklagten, wonach die Vorinstanz einerseits ihr und andererseits der Tochter einen monatlichen Selbstbehalt von Fr 167.– einräume, sei falsch. Hingegen sei ihr Bedarf um die Gesundheitskosten der Tochter, welche sich auf durchschnittlich mindestens Fr. 190.– belaufen würden, zu ergänzen. Der Beklagte seinerseits habe in der "persönlichen Befragung" ausgeführt, dass er keine regelmässigen Gesundheitskosten habe, weshalb ihm auch keine solchen einzuräumen seien (Urk. 48 S. 16 f.). c) Mit der Begründung, die Tochter D.\_\_\_\_\_ habe als Kind keine Franchise und sei ausserdem zusatzversichert, bestreitet der Beklagte den monatlichen Betrag von Fr. 167.– für den Selbstbehalt im Bedarf der Klägerin. Zudem beanstandet er, es sei willkürlich, wenn die Vorinstanz der Klägerin und der Tochter einen Selbstbehalt von Fr. 167.– pro Monat einräume, ihm aber keinerlei Gesundheitskosten zugestehe, zumal er im Rahmen der "Parteibefragung" angegeben habe, dass er eine Therapie besuche, und zudem Gesundheitskosten in der Höhe von Fr. 400.– geltend gemacht habe. Beiden Parteien sei der gleiche Betrag einzuräumen, ihm mindestens Fr. 100.– pro Monat (Urk. 46/39 S. 10 f.). Weiter moniert er sinngemäss in Beantwortung der Berufung der Klägerin, bei den von ihr eingereichten "Therapierechnungen" handle es sich um Gefälligkeitsrechnungen und jedenfalls nicht um Auslagen im Gesundheitsbereich (Urk. 51 S. 8). d) Fallen bei Ehegatten oder Kindern regelmässig Franchise oder Selbstbehalt an, sind diese im familienrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen. Dass Franchise und Selbstbehalt effektiv anfallen, ist zu belegen (Six, a.a.O., Rz. 2.109; BGE 129 III 242; vgl. auch Kreisschreiben Ziff. 5.3). Gemäss Versicherungspolice der Klägerin, gültig per 1. September 2014, liegt ihre Jahresfranchise bei Fr. 2'000.– (Urk. 16/109). Demgegenüber geht aus den bei den Akten liegenden Leistungsabrechnungen betreffend die Tochter D.\_\_\_\_\_ hervor, dass sie lediglich einen Selbstbehalt von 10% der verrechenbaren Leistungen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 350.– pro Jahr trägt, eine Franchise hingegen nicht anfällt (Urk. 10/31 S. 1, Urk. 26/2b S. 2, Urk. 26/2c S. 6). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz vermochte die Klägerin glaubhaft darzulegen, dass bei der Tochter re-

- 39 - regelmässige Gesundheitskosten anfallen, an welchen sie sich mit einem Selbstbehalt von 10% beteiligen muss. Es ist zudem aufgrund der ins Recht gelegten Leistungsabrechnungen glaubhaft, dass der maximale Selbstbehalt von Fr. 350.– ausgeschöpft wird und die Kostenbeteiligung für die Tochter D.\_\_\_\_\_ pro Jahr somit Fr. 350.– beträgt, was mit einem Betrag von monatlich Fr. 30.– im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen ist. Dies entspricht denn auch der von der Klägerin im Berufungsverfahren eingereichten Zusammenstellung der ... Versicherung betreffend die Gesundheitskosten der Tochter D.\_\_\_\_\_ (Urk. 50/11). Dieser Übersicht ist zu entnehmen, dass sich eine

Kostenbeteiligung der Tochter D.\_\_\_\_\_ auf den Selbstbehalt von maximal Fr. 350.– pro Jahr beschränkt. Bei der Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 1'552.95 vom 1. Dezember 2014 handelt es sich gemäss den Ausführungen der Parteien um einen einmaligen Aufwand im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt von D.\_\_\_\_\_ und somit nicht um regelmässig anfallende, notwendige Kosten. Entsprechend sind für die Tochter D.\_\_\_\_\_ keine weiteren Gesundheitskosten im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen. e) Darüber hinaus gelingt es indes weder der Klägerin noch dem Beklagten glaubhaft darzutun, inwiefern effektiv Franchisen oder Selbstbehalte für regelmässig anfallende und notwendige Gesundheitskosten anfallen. Demgemäss ist weder bei der Klägerin noch beim Beklagten eine entsprechende Position im Bedarf zu berücksichtigen. f) Von der Krankenkasse bzw. den Zusatzversicherungen nicht übernommene Leistungen sind in der Bedarfsrechnung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, ausser sie fallen gegenwärtig oder in naher Zukunft tatsächlich an und sind somit notwendig (Maier, a.a.O., S. 302 ff., S. 323). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wonach es der Klägerin nicht gelingt, mittels den von ihr eingereichten Rechnungen (Urk. 10/65-69) glaubhaft zu machen, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um notwendige Gesundheitskosten handelt, welche auch in Zukunft anfallen werden. Demnach hat die Vorinstanz der Klägerin in deren Bedarf korrekterweise keine zusätzlichen Gesundheitskosten angerechnet (Urk. 40 S. 21). Gleiches gilt denn auch für allfällige Gesundheitskosten des Beklagten, weshalb auch ihm in der Bedarfsrechnung kein zusätzlicher Betrag einzuräumen ist.

#### **E. 6.7**

Haftpflicht-/Mobiliarversicherung Die Vorinstanz hat im Bedarf der Parteien mit Verweis auf die Gerichtsüblichkeit und den Grundsatz der Gleichbehandlung je einen Betrag von Fr. 30.– für Haftpflicht- und Mobiliarversicherung eingesetzt (Urk. 40 S. 2). Dies ist entgegen den Einwendungen der Klägerin (Urk. 39 S. 12, Urk. 48 S. 18) auch unter Berücksichtigung, dass der Beklagte mit seiner Partnerin eine Wohn- und Lebensgemeinschaft bildet, nicht zu beanstanden. Entsprechend ist beiden Parteien ein Betrag von Fr. 30.– zu belassen.

#### **E. 6.8**

Mobilität a) Die Klägerin beanstandet, die Vorinstanz habe einen Anspruch auf den Gebrauch des Autos zu Unrecht abgelehnt. Sie habe schon immer über ein Auto verfügt und zudem anlässlich der persönlichen Befragung ausgeführt, dass sie auf ein Auto angewiesen sei. Schliesslich verfüge der Beklagte über ein Auto, dessen Unterhalt er über seine Gesundheitspraxis abrechnen könne, was eine Verletzung der Gleichbehandlung darstelle (Urk. 39 S. 9). In ihrer Bedarfsrechnung will sie für die gesamte Dauer und nicht bloss für die zweite Periode ab September 2015 einen Betrag von Fr. 197.– eingesetzt haben (Urk. 39 S. 13, Urk. 48 S. 18). b) Der Beklagte macht geltend, in der ersten Phase hätten die Parteien in etwa den gleich langen Arbeitsweg, weshalb ihnen beiden keine Kosten für Mobilität einzurechnen seien, eventualiter wäre beiden Parteien der Betrag von Fr. 50.– für ein Monatsabonnement einzurechnen. In der zweiten Phase koste ein Abonnement zwischen C.\_\_\_\_\_ und Dietikon nicht wie von der Vorinstanz veranschlagt Fr. 197.–, sondern Fr. 150.– pro Monat (Urk. 46/39 S. 11, Urk. 51 S. 11). c) Wie eingangs dargetan, hat die Klägerin Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen ehelichen Standards, soweit dies aufgrund der Mehrkosten für zwei Haushalte möglich ist. Dass der Klägerin während der Ehe ein Fahrzeug zur Verfügung stand, ist letztlich unbestritten geblieben, wenngleich geltend gemacht

- 41 - wurde, ein Teil der Fahrzeugkosten sei von der GmbH getragen worden (Prot. I S. 8). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug zum ehelichen Standard gehörte (vgl. auch die Ausführungen des Beklagten, wonach beide Parteien während der Ehe normale Autos gefahren seien; Urk. 13 S. 8). Entgegen der Vorinstanz sind demnach der Klägerin nicht nur die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs anzurechnen. Vielmehr ist ihr die Benutzung eines Fahrzeugs zuzubilligen. Die Klägerin verlangt berufungsweise, als Mobilitätskosten seien ihr für die gesamte Berechnungsdauer Fr. 197.– im Bedarf einzusetzen (Urk. 39 S. 13 und Urk. 48 S. 18). Einen höheren Betrag macht sie auch mit Verweis auf den ehelichen Standard nicht geltend. Entsprechend ist ihr für die gesamte Berechnungsphase unter dem Titel Mobilität ein Betrag von Fr. 197.– einzuräumen. d) Ausgangsgemäss kann offenbleiben, ob dem Fahrzeug der Klägerin unter den konkreten Umständen Kompetenzcharakter im Sinne des Kreisschreibens zukommt. Zudem zielen die Beanstandungen des Beklagten, wonach die Klägerin zwar ein Abonnement für 5 Zonen brauche, ihr aber ausgehend vom Preis für ein Jahresabonnement von Fr. 1'809.– lediglich ein monatlicher Betrag von Fr. 150.– zuzugestehen sei, insofern ins Leere, als nach dem Ausgeführten eben gerade nicht die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs massgebend sind. e) Aufgrund der Ausführungen des Beklagten, wonach es sich bei dem von ihm benutzten Fahrzeug um einen Geschäftswagen handle, welchen er nicht für den Arbeitsweg, sondern für Kundenbesuche benötige (Prot. I S. 30 f., Urk. 51 S. 11 f.), ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in seinem Bedarf kein Betrag für Mobilität zu berücksichtigen.

## **E. 6.9**

Auswärtige Verpflegung der Klägerin a) Die Vorinstanz sprach keiner der beiden Parteien einen Betrag für auswärtige Verpflegung zu, wobei sie dies bei der Klägerin damit begründete, dass sie über ihren Arbeitgeber Lunchchecks erhalte (Urk. 40 S. 24).

- 42 - b) Die Klägerin moniert, dass sie drei Mal im Jahr Lunchchecks im Betrag von Fr. 125.– erhalte, reiche nicht aus, um ihre Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung zu decken. Die Vorinstanz habe zudem auch nicht berücksichtigt, dass sie nunmehr zu 80% arbeite und sich ihr Arbeitsort von C.\_\_\_\_\_ nach Dietikon verschoben habe (Urk. 39 S. 9).

c) Die Klägerin macht nicht geltend, sie erhalte nach ihrem Stellenwechsel im September 2015 keine Lunchchecks mehr, sondern führt lediglich aus, die ihr durch die Lunchchecks gewährte Verbilligung würde ihre Mehrkosten nicht decken. Auch nach ihrem Stellenwechsel ist die Klägerin beim Kanton Zürich angestellt. Es ist gerichtsnotorisch, dass Angestellte der kantonalen Verwaltung, welche sich nicht in einer Kantine verpflegen können, Anspruch auf Lunchchecks im Umfang von Fr. 250.– monatlich bzw.

Teilzeitangestellte einen anteilmässigen Anspruch haben. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für die Klägerin gilt und ihre Mehrkosten für auswärtige Verpflegung durch den Bezug von Lunchchecks abgedeckt werden. Der Umstand, dass die Klägerin ihren Arbeitsort von C.\_\_\_\_\_ nach Dietikon verlegt hat, ändert daran nichts. Daher sind ihr keine zusätzlichen Verpflegungskosten zuzubilligen. Die Vorinstanz ist in diesem Punkt zu bestätigen. d) Auch der Lohnausweis der Klägerin aus dem Jahr 2013 (Urk. 10/18 S. 18), auf welchen die Vorinstanz abstellt (Urk. 40 S. 24), stützt vorstehende Schlussfolgerung. Auf dem Lohnausweis wird als "Abzug Lunch-Check Versand" ein Betrag von Fr. 750.– vermerkt. Bei dem aufgeführten Betrag handelt es sich um den der Klägerin im Jahr 2013 für den Bezug von Lunchchecks abgezogenen Lohnanteil. Bei einem Vollzeitpensum beläuft sich der monatliche Lunchcheckanspruch eines Mitarbeiters auf Fr. 250.–, wovon

der Mitarbeitende jeweils Fr. 125.– selber trägt. Im Falle der Klägerin bedeutet dies, dass ihr sechs Mal Fr. 125.– vom Lohn abgezogen wurden (Fr. 750.– / Fr. 125.–), womit sie insgesamt sechs Mal im Umfang von Fr. 250.– Lunchchecks erhielt. Da die Klägerin im Jahr 2013 maximal in einem 60% Pensum tätig war, kann davon ausgegangen werden, dass sie entsprechend ihrem Arbeitspensum anteilmässig Lunchchecks erhielt und ihre Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung demnach gedeckt waren.

- 43 -

### **E. 6.10**

Steuern Die von der Vorinstanz im Bedarf der Parteien eingesetzten Beträge unter der Position "Steuerbelastung" werden weder von der Klägerin noch vom Beklagten begründet bemängelt. Beide setzen zwar in ihrer berufsweise erneuerten Bedarfsrechnung einen leicht abweichenden Betrag für die Steuerbeiträge ein (Urk. 39 S. 13 und Urk. 46/39 S. 12), begründen jedoch nicht, inwiefern die Berechnung der Vorinstanz unzutreffend sein soll. Die vorinstanzlich festgesetzten Beträge erweisen sich nicht als unangemessen, weshalb es bei diesen Zahlen sein Bewenden hat.

### **E. 6.11**

Hobbies D.\_\_\_\_\_ Dass die Vorinstanz im Bedarf der Klägerin keinen Betrag für Hobbies der Tochter D.\_\_\_\_\_ berücksichtigte (Urk. 40 S. 25), ist entgegen den Einwendungen der Klägerin (Urk. 39 S. 10 f.) unter den gegebenen Umständen und mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien angemessen und daher nicht zu beanstanden.

### **E. 6.12**

Korrigierter Bedarf der Parteien Gemäss vorstehenden Erwägungen ist demnach von folgender Bedarfsrechnung auszugehen: Klägerin: Beklagter: Grundbetrag: Fr. 1'350.– Fr. 850.– Grundbetrag D.\_\_\_\_\_: Fr. 600.– Wohnkosten inkl. Nebenkosten (ohne Fr. 2'790.– Fr. 2'140.– Stromkosten): Krankenkasse (inkl. VVG): Fr. 372.– Fr. 340.– Krankenkasse D.\_\_\_\_\_ (inkl. VVG): Fr. 121.– Selbstbehalt D.\_\_\_\_\_ Fr. 30.– Selbstbehalt/Franchise: Fr. 0.– Fr. 0.– Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Fr. 30.– Fr. 30.– Kommunikation: Fr. 150.– Fr. 75.– Mobilität: Fr. 197.– Fr. 0.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 0.– Fr. 0.–

- 44 - Klägerin: Beklagter: 3. Säule: Fr. 559.– Fr. 560.– Steuerbelastung: (bis Feb.) 550.– (bis Feb.) 850.– (bis Aug.) 550.– Fr. (bis Aug.) 950.– Fr. (ab Sept.) 700.– (ab Sept.) 1'050.– Total Nov. 2014 bis Feb. 2015: Fr. 6'749.– Fr. 4'845.– Total März 2015 bis Aug. 2015: Fr. 6'749.– Fr. 4'945.– Total ab Sept. 2015: Fr. 6'899.– Fr. 5'045.–

## **E. 7**

Unterhaltsberechnung

### **E. 7.1**

Zusammenfassend ergibt sich für die Unterhaltsberechnung folgendes Bild: Nov. 2014 - März 2015 - August 2015 ab Sept. 2015 Feb. 2015 Juli 2015 Bedarf Klägerin Fr. 6'749.– Fr. 6'749.– Fr. 6'749.– Fr. 6'899.– Bedarf Beklagter Fr. 4'845.– Fr. 4'945.– Fr. 4'945.– Fr. 5'045.– Total Bedarf Fr. 11'594.– Fr. 11'694.– Fr. 11'694.– Fr. 11'944.– Einkommen Klägerin Fr. 5'365.– Fr. 5'596.– Fr. 5'863.– Fr. 7'127.– Einkommen Beklagter Fr. 10'588.– Fr. 10'738.– Fr. 10'738.– Fr. 10'738.– Total Einkommen Fr. 15'953.– Fr. 16'334.– Fr. 16'601.– Fr. 17'865.– Freibetrag Fr. 4'359.– Fr. 4'640.– Fr. 4'907.– Fr. 5'921.–

## **E. 7.2**

Die Aufteilung des Freibetrags unter den Ehegatten im Verhältnis 60% (Klägerin und D.\_\_\_\_\_) zu 40% (Beklagter) wird nicht beanstandet und ist beizubehalten. Somit ergeben sich folgende Unterhaltsansprüche der Klägerin (inkl. D.\_\_\_\_\_):

- 45 - a) 1. November 2014 bis 28. Februar 2015: Bedarf der Klägerin (inkl. D.\_\_\_\_\_): Fr. 6'749.– + Anteil Freibetrag der Klägerin: Fr. 2'616.– ./ Einkommen der Klägerin: Fr. 5'365.– Unterhaltsbeitrag: Fr. 4'000.– b) 1. März 2015 bis 31. Juli 2015: Bedarf der Klägerin (inkl. D.\_\_\_\_\_): Fr. 6'749.– + Anteil Freibetrag der Klägerin: Fr. 2'784.– ./ Einkommen der Klägerin: Fr. 5'596.– Unterhaltsbeitrag: Fr. 3'937.– c) August 2015 : Bedarf der Klägerin (inkl. D.\_\_\_\_\_): Fr. 6'749.– + Anteil Freibetrag der Klägerin: Fr. 2'944.– ./ Einkommen der Klägerin: Fr. 5'863.– Unterhaltsbeitrag: Fr. 3'830.– d) ab 1. September 2015: Bedarf der Klägerin (inkl. D.\_\_\_\_\_): Fr. 6'899.– + Anteil Freibetrag der Klägerin: Fr. 3'553.– ./ Einkommen der Klägerin: Fr. 7'127.– Unterhaltsbeitrag: Fr. 3'325.–

## **E. 7.3**

Die Vorinstanz setzte den Unterhalt für D.\_\_\_\_\_ auf Fr. 1'500.– pro Monat fest und verwies hierzu auf die Zürcher Tabelle zur Berechnung des Unterhalts. Sie erwog, es sei der Tochter, die im August 2015 eine Lehre als Fachangestellte ... angefangen habe, zuzumuten, einen bescheidenen Teil ihrer Kosten selber zu tragen, weshalb ein fixer Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'500.– monatlich angemessen erscheine (Urk. 40 S. 28).

- 46 - Im Ergebnis ist das vorinstanzliche Resultat nicht zu beanstanden. Entgegen den Einwendungen der Klägerin ist in Anwendung der zweistufigen Berechnungsmethode nicht massgebend, welcher konkrete Bedarf der Tochter ausgewiesen ist (Urk. 39 S. 15), sondern welcher Unterhaltsbeitrag unter den gegebenen Umständen angemessen erscheint. Aufgrund der vorstehend dargelegten finanziellen Verhältnisse der Parteien und unter Berücksichtigung des Alters der Tochter D.\_\_\_\_\_ erweist sich ein Kinderunterhalt von Fr. 1'500.– (zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulagen) pro Monat als angemessen. Die Vorinstanz ist somit in dieser Hinsicht zu bestätigen.

## **E. 7.4**

Der Beklagte ist entsprechend zu verpflichten, der Klägerin und der Tochter D.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: a) für die Tochter D.\_\_\_\_\_: Fr. 1'500.– ab 1. November 2014 und zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulagen b) für die Klägerin persönlich: 1. November 2014 bis zum 28. Februar 2015: Fr. 2'500.– 1. März 2015 bis zum 31. Juli 2015: Fr. 2'437.– August 2015 Fr. 2'330.– ab September 2015 Fr. 1'825.–

## **E. 8**

Ausserordentliche Kosten D.\_\_\_\_\_

### **E. 8.1**

Die Klägerin macht berufungsweise geltend, die Vorinstanz habe ihren Antrag, wonach der Beklagte zu verpflichten sei, sich an D.\_\_\_\_\_'s unvorhergesehenen Ausgaben wie Spitalrechnungen, Zahnkorrekturen, schulische Fördermassnahmen, Lager etc. mit der Hälfte finanziell zu beteiligen, soweit die Ausgabe notwendig seien oder ihr beide Elternteile zugestimmt hätten, nicht behandelt. Sie werde dadurch mit diesen Kosten allein gelassen und habe diese über ihr Einkommen, den Grundbetrag oder den Überschussanteil zu decken, während dem Beklagten der Überschussanteil unbelastet verbleibe (Urk. 39 S.

11).

- 47 -

### **E. 8.2**

Unter dem Titel "Veränderung der Verhältnisse" sieht Art. 286 Abs. 3 ZGB vor, dass das Gericht bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten kann. Art. 286 Abs. 3 ZGB ist systematisch bei der Abänderung des Kinderunterhalts eingeordnet. Er stellt jedoch eine Sonderregel für nicht vorhergesehene, ausserordentliche Bedürfnisse dar, welche nicht durch die laufenden Unterhaltsbeiträge, die beide Eltern zu leisten haben, gedeckt werden (FamPra.ch 2003, S. 728 ff.). Es muss sich bei diesen Bedürfnissen nicht um strikt einmalige, aber doch lediglich vorübergehende und nach absehbarer Zeit voraussichtlich wieder entfallende Bedürfnisse handeln, welche zudem im Zeitpunkt der Festlegung des Unterhaltsbeitrags nicht in Betracht gezogen wurden und auch nicht in Betracht gezogen werden konnten (BSK ZGB II-Breitschmid, Art. 286 N 15).

### **E. 8.3**

Die Klägerin behauptet nicht, es stünden bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkret voraussehbare ausserordentliche Bedürfnisse der Tochter D.\_\_\_\_\_ im Raum, welche durch die laufenden Unterhaltsbeiträge nicht gedeckt würden. Weiter legt sie nicht begründet dar, inwiefern es sich im konkreten Fall rechtfertigen würde, in Vorwegnahme der gesetzlichen Abänderungsmöglichkeit nach Art. 286 Abs. 3 ZGB eine Regelung hinsichtlich der Übernahme von unvorhergesehenen, ausserordentlichen Kosten der Tochter D.\_\_\_\_\_ bzw. eine zusätzliche Leistungspflicht des Beklagten für ausserordentliche Bedürfnisse der Tochter D.\_\_\_\_\_ zu statuieren. Ihre Ausführungen, wonach sie mit allfälligen ausserordentlichen Kosten allein gelassen werde, verfangen nicht, zumal Art. 286 Abs. 3 ZGB gerade gewährleistet, dass diese Kosten nicht durch einen Elternteil allein zu tragen sind. Im Übrigen erweist sich der Antrag, wie von der Klägerin gestellt, als nicht vollstreckbar. Mangels Rechtsschutzinteresses ist demnach auf den Antrag der Klägerin nicht einzutreten.

### **E. 9**

Verrechnung der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge

#### **E. 9.1**

Die Vorinstanz erwog, der Beklagte habe anerkannt, seit November 2014 Fr. 350.– auf ein gemeinsames Konto bezahlt zu haben, wovon Fr. 100.– Unterhalt und Fr. 250.– Kinderzulagen gewesen seien (Urk. 40 S. 28). Der Beklagte schulde der Klägerin für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. Juli 2015 Un-

- 48 - terhalt von total Fr. 30'640.– (4 x Fr. 3'860.– und 5 x Fr. 3'800.–). Davon seien Fr. 11'840.– durch Verrechnung getilgt, weshalb die Klägerin für die Zeitperiode vom 1. November 2014 bis zum 31. Juli 2015 noch einen Unterhaltsanspruch in der Höhe von Fr. 18'800.– habe (Urk. 40 S. 29).

#### **E. 9.2**

Der Beklagte macht geltend, es sei vor Vorinstanz kein Antrag gestellt worden, wonach über die Höhe der bereits bezahlten Unterhaltsbeiträge zu entscheiden sei, weshalb es für ihn neu gewesen sei, dass die Vorinstanz im Urteilsdispositiv festgehalten habe, wie viel

bereits an Unterhalt bezahlt worden sein soll. Die Vorinstanz habe den Betrag völlig falsch ermittelt, er habe nicht bloss Fr. 350.– pro Monat auf ein gemeinsames Konto bezahlt, seine Unterhaltsleistungen seien deutlich höher gewesen. Er habe bereits Fr. 32'594.– bezahlt (Urk. 46/39 S. 12- 14).

### **E. 9.3**

Bei einer rückwirkenden Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen sind schon tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 163 ZGB N 150; ZR 107 Nr. 60; BGE 135 III 315 E. 2; BGE 138 III 583 = Pra 2013 Nr. 25).

### **E. 9.4**

Die Berechnung der Vorinstanz ist nur schwer nachvollziehbar. Für die Zeit- periode vom 1. November 2014 bis zum 31. Juli 2015 sind folgende Unterhalts- zahlungen durch den Beklagten nachgewiesen bzw. von der Klägerin anerkannt: Unterhaltszahlungen von Fr. 100.–/Monat für die Monate November 2014 - bis März 2015, somit insgesamt Fr. 500.– (5 x Fr. 100.–; Urk. 46/42/2 S. 5, S. 10 und S. 11, Urk. 48 S. 20). Hypothek für die eheliche Liegenschaft an der ...strasse 4 in C.\_\_\_\_\_ von - Fr. 2'052.–/Monat für die Monate November 2014 bis März 2015, somit ins- gesamt Fr. 10'260.– (5 x Fr. 2'052.–; Urk. 48 S. 20). Gemäss der Vereinba- rung der Parteien anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. März 2015 wurde die Hypothek ab 1. April 2015 von der Klägerin bezahlt (Prot. I S. 34).

- 49 - Unterhaltsleistungen gemäss Vereinbarung im vorinstanzlichen Verfahren - von Fr. 2'960.–/Monat für die Monate April 2015 bis Juli 2015, somit insge- samt Fr. 11'840.– (4 x Fr. 2'960.–; Prot. I S. 34 und S. 40 f.; Urk. 24/3). Die übrigen vom Beklagten geltend gemachten Positionen sind ihm gemäss nachstehenden Erwägungen nicht als Unterhalt anzurechnen: Kinderzulagen von Fr. 250.–/Monat für die Monate November 2014 bis Ja- nuar 2015: Auch wenn die Klägerin anerkennt, dass der Beklagte die Kin- derzulagen für die Monate November 2014 bis Januar 2015 an sie weiterge- leitet hat (Urk. 46/42/2 S. 5, S. 10 und S. 11, Urk. 48 S. 20), sind ihm diese nicht als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen, zumal die Kinderzulagen zusätzlich zum festgesetzten Unterhaltsbeitrag geschuldet sind (vgl. Erw. II./B. 7.3. f.). Amortisation ...strasse 4: Wie bereits vorstehend ausgeführt, stellen die - Amortisationszahlungen eine Schuldenreduktion dar und sind vermögensbil- dend, weshalb sie nicht im Bedarf der Klägerin berücksichtigt wurden und entsprechend auch nicht als Unterhaltszahlungen des Beklagten gelten kön- nen. Mietzinsertrag Klägerin betreffend die Praxisliegenschaft ...strasse: Der Mie- - tertrag aus der Praxisliegenschaft wurde der Klägerin als Einkommen ange- rechnet und kann daher nicht als Unterhaltszahlung des Beklagten berück- sichtigt werden. Hypothek und Amortisation Praxisliegenschaft ...strasse: Die Hypothekar- - kosten/Amortisation für die Praxisliegenschaft ...strasse stellen keine Unter- haltszahlung des Beklagten dar und wurden zudem über die E.\_\_\_\_\_ GmbH bezahlt. Rechnung ... Elektro AG von Fr. 119.50 und Sonderzahlung von Fr. 880.50 - (Urk. 46/42/2 S. 3 und S. 15): Der Beklagte hat sich bereit erklärt, von den ausserordentlichen Kosten der Tochter D.\_\_\_\_\_ für einen Spitalaufenthalt einen Anteil von Fr. 1'000.– zu übernehmen (Urk. 50/2), wobei er diesen Be-

- 50 - trag gemäss den glaubhaften Ausführungen der Klägerin durch die Beglei- chung der Rechnung der ... Elektro AG und der Überweisung von Fr. 880.50 an die Klägerin geleistet hat. Da es sich bei den zusätzlich angefallenen Spi- talkosten für die Tochter um einen

ausserordentlichen, neben der allgemeinen Unterhaltspflicht anfallenden Betrag handelte, für welchen der Klägerin im Übrigen auch nichts in der Bedarfsrechnung eingesetzt wurde, ist diese Zahlung des Beklagten nicht als bereits geleisteter Unterhaltsbeitrag zu berücksichtigen. Prozesskostenvorschuss von Fr. 4'320.–: Die Parteien einigten sich anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. März 2015 darauf, dass der Beklagte der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 4'320.– bezahle (Prot. I S. 34), wobei er den Betrag auch leistete (Urk. 46/42/2 S. 12). Da ein Prozesskostenvorschuss bzw. -beitrag zusätzlich zum Unterhalt geschuldet ist, ist diese Zahlung nicht als Unterhaltsleistung anzurechnen. Insgesamt hat der Beklagte demnach für die Zeit von November 2014 bis Juli 2015 bereits Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 22'600.– geleistet. Gemäss vorstehenden Erwägungen beläuft sich der Unterhaltsanspruch der Klägerin für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. Juli 2015 auf insgesamt Fr. 35'685.– (4 x Fr. 4'000.– + 5 x Fr. 3'937.–). Abzüglich der bereits geleisteten Unterhaltszahlungen beläuft sich die Unterhaltsverpflichtung des Beklagten für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. Juli 2015 insgesamt noch auf Fr. 13'085.–. Davon ist Vormerk zu nehmen. C. Vorinstanzlicher Prozesskostenvorschuss bzw. Prozesskostenbeitrag 1. Die Klägerin beantragte vor Vorinstanz, der Beklagte sei aufgrund seiner ehelichen Beistandspflicht und unter Anrechnung an die güterrechtliche Ausgleichszahlung zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 10'000.– zu bezahlen, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihr in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ eine

- 51 - unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (Urk. 1 S. 4 und S. 10 und Prot. I S. 7). 2. Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, die Mittellosigkeit der Klägerin sei erwiesen, zumal ihr Bedarf ihr Einkommen übersteige und sie zudem über kein liquides Vermögen verfüge. Ausserdem erscheine eine Belastung oder ein gewinnbringender Verkauf der ehelichen Liegenschaft in absehbarer Zeit weder möglich noch zumutbar. Der Beklagte habe bei der Prozesseinleitung über liquides Vermögen verfügt, weshalb seine Leistungsfähigkeit im Umfang von mindestens Fr. 10'000.– ausgewiesen sei. Die Höhe des Prozesskostenvorschusses ergebe sich aus der Hälfte der Entscheidungsgebühr sowie aus der Entschädigung der Rechtsvertretung der Klägerin. In Anwendung der massgebenden Bestimmungen der Anwaltsgebührenverordnung rechtfertige es sich, das Honorar der Rechtsvertreterin der Klägerin auf Fr. 5'000.– zuzüglich Barauslagen in der Höhe von Fr. 250.– und 8% Mehrwertsteuer festzusetzen. Die hälftige Entscheidungsgebühr betrage Fr. 1'950.–, folglich sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 7'620.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag sei das Begehren der Klägerin abzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werde zudem gegenstandslos (Urk. 40 S. 30 - 32). 3. Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der Beistandspflicht aus Familienrecht nach (vgl. BGE 127 I 205 E. 3.b m.w.H.). Gemäss konstanter Praxis der Kammer besteht im Gegensatz zu einem Scheidungsprozess im Eheschutzverfahren für die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im Endentscheid kein Raum mehr, weil der Entscheid darüber mit dem Endentscheid zusammenfällt (ZR 85/1986 Nr. 32; ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 136). Die angesprochene Partei kann allerdings im Rahmen eines Endentscheides praxismässig gestützt auf die eheliche Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB verpflichtet werden, der ansprechenden Partei die Gerichts- und Anwaltskosten in Form eines Prozesskostenbeitrags zu ersetzen (ZR 85/1986 Nr. 32). Dies ist ein Gebot des Rechtsschutzes und dient der Waffen- gleichheit unter den Ehegatten (OGer ZH RE130016

vom 17.9.2013, E. II/3.c). Anzufügen ist, dass es sich auch beim Prozesskostenbeitrag um einen blossen

- 52 - Vorschuss handelt, der einen Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten oder dessen Anrechnung auf güterrechtliche und bzw. oder zivilprozessuale Gegenforderungen der ansprechenden Partei auslöst (ZR 85/1986 Nr. 32). Um nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen, ist ein Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses im Eheschutz im Zweifelsfalle als Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags im Endentscheid aufzufassen (OGer ZH LE130035 vom 24.5.2013, E. 5). Auch wenn sowohl die Parteien wie auch der Vorderrichter von "Prozesskostenvorschuss" sprechen, ist im Sinne einer Präzisierung festzuhalten, dass gemäss vorstehenden Erwägungen die Ausrichtung eines Prozesskostenbeitrags im Streit liegt. 4. Die Klägerin verlangt in ihrer Berufungsschrift die Zusprechung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 10'000.– mit der Begründung, dass sie über kein liquides Vermögen verfüge und ihr Bedarf ihr Einkommen übersteige. Sie habe trotz der ab April 2015 erfolgten monatlichen Zahlungen durch den Beklagten in der Höhe von Fr. 2'960.– weitere Schulden bei ihren Eltern machen müssen. In Kenntnis dieser Ausstände habe die Vorinstanz den Kostenvorschuss zu Unrecht auf Fr. 7'620.– festgesetzt und ihr Begehren im Mehrbetrag abgewiesen. Diese Kürzung durch den Vorderrichter sei unangemessen. Nachdem sie den Entscheid des Vorderrichters mit Berufung ans Obergericht habe bringen müssen und weiterhin nicht über liquides Vermögen verfüge, sei der Beklagte zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenvorschuss im beantragten Umfang zu bezahlen (Urk. 39 S. 16). In Beantwortung der Berufung des Beklagten macht sie geltend, es sei nicht zutreffend, dass ihr nach Überschussverteilung ein Überschuss verbleibe. Wie dargelegt, betrage ihr gebührender Bedarf mit der Tochter vor Steuern rund Fr. 13'000.– pro Monat, wobei nach Abzug der Unterhaltsbeiträge und ihres eigenen Einkommens immer noch Fr. 4'000.– ungedeckt blieben. Aus diesem Grund habe sie keine Mittel, um Anwalts- und Gerichtskosten bezahlen zu können. Es treffe nicht zu, dass sie im Juni 2014 Fr. 6'500.– von einem gemeinsamen Konto bezogen habe. Indes habe der Beklagte Konti aufgehoben und Fr. 18'000.– bzw. Fr. 7'000.– auf sein eigenes Konto überwiesen (Urk. 48 S. 20 f.).

- 53 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.